Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/928
(zu Drucksache 7/893)
30. 07. 73

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für Juli 1973

Teil II: Fragen Nummer 1 bis 73 mit den dazu erteilten schriftlichen Antworten

Seite

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Geisenhofer** (CDU/CSU)

Welche Gründe hat die Bundesregierung für die Einführung von Großraumbüros im geplanten neuen Bundeskanzleramt, nachdem die Wirtschaft von diesen Einrichtungen schon wieder abrückt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ravens vom 13. Juli 1973

Es trifft nicht zu, daß das neue Bundeskanzleramt auf der Basis von Großraumbüros konzipiert ist. Für das neue Bundeskanzleramt wurde vielmehr in dem Architektenwettbewerb eine Kombination von Einzelbüros und offenen Flächen für Gruppenarbeit gefordert. Um das Gebäude für künftige Entwicklungen offen zu halten und neue Organisationsformen und Arbeitsmethoden leichter einführen zu können, wurde in der Bauplanung eine Konstruktion gewählt, die es ermöglicht, die Einzelbüros in Gruppenarbeitsflächen umzuwandeln und umgekehrt, die Gruppenarbeitsflächen in Einzelbüros. Diese flexible Gebäudekonzeption, die sowohl eine funktionsgerechte Großraum- als auch Einzelbüronutzung ermöglicht, entspricht allen Anforderungen, die heute an moderne und zukunftsorientierte Verwaltungsgebäude gestellt werden.

2. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Welche Vorgänge und welche Personen meint der Bundeskanzler, wenn er — wie Pressemeldungen zufolge in Rothenburg ob der Tauber — von Leuten spricht, die versuchten, „die Geschichte des Jahres 1972 umdichten zu wollen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ravens vom 13. Juli 1973

Der Bundeskanzler bezog sich — wie sich in seiner Rede in Rothenburg am 24. Juni 1973 nachlesen läßt — auf Ereignisse und Behauptungen, die jetzt Gegenstand der Prüfung durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages sind.

Im übrigen verweise ich auf ein weiteres Zitat aus der Rothenburger Rede des Bundeskanzlers: „Diese Bundesregierung verdankt ihre Existenz nicht irgendwelchen Machenschaften, sondern dem überwältigenden Vertrauensbeweis der Bürger am 19. November 1972."

Dem ist nichts hinzuzufügen.

3. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Trifft es zu bzw. ist der Bundesregierung bekannt, daß ein führender Politiker der größeren Bonner Regierungspartei und zugleich Mitglied der Bundesregierung sich hinsichtlich der Vorlage des Grundvertrags beim Bundesverfassungsgericht in der Weise geäußert haben soll, „man werde sich nicht, von den

acht Arschlöchern in Karlsruhe' die Ostpolitik kaputtmachen lassen" (Zitat Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 146 vom 27. Juni 1973, Artikel von Johann Georg Reißmüller: ‚Die Regierung wird's schon recht machen'), wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Äußerung, und hält sie diese Äußerung mit rechtsstaatlichem Denken vereinbar insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der politischen Macht zur Verfassung und zu der diese garantierenden Verfassungsgerichtsbarkeit, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, den Autor dieses Zitats zu nennen?

Antwort des Staatssekretärs Grabert vom 19. Juli 1973

Bereits auf die Anfrage des Abgeordneten Engelsberger hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeskanzleramt unter dem 6. Juli 1973 (vgl. Drucksache 7/893, Seite 3) mitgeteilt, daß keine Mitglieder der Bundesregierung bekannt sind, die die Auffassung, die in dem Leitartikel von Johann Georg Reißmüller in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juli 1973 dargegelegt ist, vertreten.

Die Beantwortung der Anschlußfrage erübrigt sich damit.

4. Abgeordneter **Stücklen** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung versichern, daß außer dem Bundeskanzler und Bundesminister Bahr kein sonstiges Mitglied der Bundesregierung einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juni 1973 im Eingang des Kommentars von Herrn Johann Georg Reißmüller wiedergegebene Äußerung gemacht hat?

5. Abgeordneter **Stücklen** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung keinen konkreten Anlaß, bezüglich der Behauptung, die Herr Johann Georg Reißmüller am 27. Juni 1973 über „einen führenden Politiker des größeren Koalitionspartners" aufgestellt hat, eine Ausnahme von ihrem angeblichen Grundsatz zu machen, Ermittlungen in Hinsicht auf Behauptungen in Pressekommentaren nicht anzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Grabert vom 19. Juli 1973

Bereits in der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Höcherl hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeskanzler unter dem 6. Juli 1973 (vgl. Drucksache 7/893, Seite 2) mitgeteilt, daß auch keine anderen Mitglieder der Bundesregierung, als die in Ihrer Anfrage genannten, bekannt sind, die eine Äußerung gemacht haben, wie sie in dem Leitartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juni 1973 zitiert ist. Auch von Parlamentarischen Statssekretären ist derartiges nicht bekannt.

Auch im vorliegenden Fall sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, von ihrem Grundsatz abzuweichen. Denn nach allgemeiner Auffassung sind Vorwürfe von dem zu präzisieren und zu beweisen, der sie erhoben hat. Es kann nicht Aufgabe der Bundesregierung sein, derartigen Gerüchten nachzugehen, auch wenn sie in die Presse Eingang gefunden haben.

6. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob den in der DDR zugelassenen westdeutschen Journalisten ebenfalls „Dauerausweise" zum Betreten der Volkskammer — wie den DDR-Korrespondenten vom Bundestag — ausgehändigt werden?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamts Burger vom 17. Juli 1973

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob es überhaupt „Dauerausweise" für Journalisten zum Betreten der Volkskammer gibt. Da die Volkskammer jährlich nur wenige Sitzungen abhält, dürfte die Erteilung von „Dauerausweisen" insoweit ohne besondere Bedeutung sein.

Im übrigen hat sich — außer einem Korrespondenten der kommunistischen UZ — noch kein Korrespondent einer Redaktion aus der Bundesrepublik Deutschland in der DDR niedergelassen.

Korrespondenten von Redaktionen aus der Bundesrepublik Deutschland, die von Berlin (West) aus berichten, erhalten jedoch seit längerem auf Wunsch Genehmigungen für die Beobachtung von Sitzungen der Volkskammer. In letzter Zeit sind keine Fälle bekannt geworden, in denen dem Wunsch interessierter Korrespondenten nicht entsprochen wurde. Das journalistische Interesse, von Volkskammersitzungen zu berichten, ist allerdings verhältnismäßig gering.

Die Bundesregierung wird selbstverständlich darauf achten, daß den ständigen Korrespondenten in Ostberlin die im Briefwechsel vom 8. November 1972 zugesagten Rechte gewährt werden. Die Form der Zulassung von Journalisten zum Betreten der Volkskammer wird der DDR überlassen bleiben müssen.

Die Korrespondenten aus der DDR werden in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor entsprechend unserer geltenden Rechtsordnung genauso behandelt wie andere Deutsche oder Korrespondenten anderer Staaten.

So berichten die Korrespondenten aus der DDR über die Sitzungen des Deutschen Bundestags seit 1949. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Bundespressekonferenz im Jahr 1961 wurden ihnen als Deutschen von der Verwaltung des Deutschen Bundestags Dauerausweise ausgestellt.

Seit Februar 1973 konnten den vier in Bonn niedergelassenen DDR-Korrespondenten von der Verwaltung des Deutschen Bundestags nur Tagesausweise ausgestellt werden, weil der Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten vom 8. November 1972 „das Recht auf gleiche Behandlung wie Korrespondenten anderer Staaten" festgelegt. Diese erhalten aber einen Dauerausweis zum Betreten des Deutschen Bundestags erst

dann, wenn sie sich beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung angemeldet haben. Diese Anmeldung haben die DDR-Korrespondenten am 29. Juni 1973 vorgenommen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat dies der Verwaltung des Deutschen Bundestags mitgeteilt. Drei der vier DDR-Korrespondenten haben inzwischen einen Dauerausweis begehrt und von der Verwaltung des Deutschen Bundestags erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

7. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Passus des Viermächte-Abkommens über Berlin, „daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden", es überaus wünschenswert machen würde, ausländische Staatsoberhäupter oder Regierungschefs, wie das früher der Fall war, während ihres Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland auch nach Westberlin einzuladen?

8. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)** (CDU/CSU)

Wenn ja, warum ist von dieser Übung in der letzten Zeit — siehe u. a. die Staatsbesuche des österreichischen Bundespräsidenten und des Königs von Norwegen — abgegangen worden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in dieser Beziehung wenigstens die früheren Gepflogenheiten wiederherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 16. Juli 1973

Die Bundesregierung hält es selbstverständlich für erwünscht, daß hochrangige ausländische Gäste bei offiziellen Besuchen in der Bundesrepublik Deutschland auch Berlin (West) besuchen.

Derartige Besuche sind geeignet, die Stadt ihrer Bedeutung gemäß in die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu befreundeten Staaten einzubeziehen. Sie würden damit den legitimen Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) entsprechen.

Allerdings ist im Einzelfall die Programmgestaltung den Gegebenheiten anzupassen. Zu diesen gehören die meist beschränkte Dauer der Besuche und die Wünsche anderer Bundesländer, beteiligt zu werden. Dies führt dazu, daß ein Besuch in Berlin (West) nicht in jeden Vorschlag eines bestimmten Besuchsprogramms aufgenommen wird. Bei der Entscheidung über derartige Programmvorschläge werden dann selbstverständlich die Vorstellungen des Gastes selbst vorrangig berücksichtigt.

9. Abgeordneter **Rainer** (CDU/CSU)	Hat sich die Bundesregierung versichert, daß deutsche Staatsangehörige, die im Rahmen der Entwicklungshilfe, der Goethe-Institute, deutscher Schulen, Wahlkonsuln und sonstiger deutscher Einrichtungen tätig sind, für keinen ausländischen Geheimdienst arbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 16. Juli 1973

Die Bundesregierung ist bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschließen, daß deutsche Staatsangehörige, die für Aufgaben der Entwicklungshilfe, Goethe-Institute, deutsche Schulen und sonstige deutsche Einrichtungen oder als deutsche Wahlkonsuln im Ausland tätig sind, für einen ausländischen Geheimdienst arbeiten. Allerdings besteht für die genannten Personengruppen auf Grund ihrer Aufgabenstellung kein Erfordernis zu einer besonderen Sicherheitsüberprüfung, wie sie durch Kabinettsbeschlüsse, letztmals am 15. Februar 1971, für Bedienstete angeordnet wurde, die Zugang zu Verschlußsachen erhalten oder bei nachrichtendienstlich besonders gefährdeten Behörden oder Behördenteilen beschäftigt werden sollen.

10. Abgeordneter **Dr. Lenz (Bergstraße)** (CDU/CSU)	Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zahlreiche Deutsche ganz offenbar — wie Pressemeldungen zeigen — nicht wissen, in welchem Umfang die deutschen Auslandsvertretungen ihnen im Ausland Schutz und Hilfe leisten müssen, bzw. welche tatsächlichen Möglichkeiten diese Vertretungen haben, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine angemessene Unterrichtung der deutschen Öffentlichkeit über diese Fragen zu erreichen, die in Anbetracht der gerade in den Sommermonaten gewaltig zunehmenden Zahl der ins Ausland reisenden Deutschen ständig an Bedeutung gewinnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 16. Juli 1973

Ich teile Ihre Auffassung, daß viele Deutsche leider nur sehr unklare Vorstellungen über die Aufgaben und Hilfemöglichkeiten unserer Auslandsvertretungen haben. Das Auswärtige Amt hat daher schon immer alle Gelegenheiten, die sich ihm durch Anfragen der Presse, des Rundfunks und anderer Stellen boten, dazu benutzt, um insoweit aufklärend zu wirken. Da gleichwohl offenbar viele deutsche Touristen über die Aufgaben unserer Auslandsvertretungen nicht hinreichend informiert sind, wird das Auswärtige Amt die bevorstehende Verabschiedung eines neuen Konsulargesetzes das z. Z. in dem von Ihnen geleiteten Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags behandelt wird, zum Anlaß nehmen, um unsere Öffentlichkeit in geeigneter Form umfassend über die konsularische Tätigkeit unserer Auslandsvertretungen und insbesondere auch über die Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland zu unterrichten.

11. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Die Bundesregierung wird gebeten mitzuteilen, wie viele ausländische Staatsbesucher — nach Staatsoberhäuptern und Regierungschefs getrennt — sich in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1973 zu offiziellen Staatsbesuchen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, und welche Staatsbesucher dabei auch Berlin besucht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 17. Juli 1973

Vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1973 fanden 45 offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs in der Bundesrepublik Deutschland statt. 14 dieser Staatsgäste besuchten dabei auch das Land Berlin. Weitere 11 Staatsoberhäupter oder Regierungschefs besuchten im gleichen Zeitraum das Land Berlin im Rahmen eines inoffiziellen oder privaten Besuchs.

12. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung, daß bei derartigen Staatsbesuchen Berlin nicht mehr so häufig in das Besuchsprogramm aufgenommen worden ist, und wird — insbesondere nach dem Inkrafttreten des Vier-Mächteabkommens für Berlin — mit einer Änderung zu rechnen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 17. Juli 1973

Die Bundesregierung hält es selbstverständlich für erwünscht, daß hochrangige ausländische Gäste bei offiziellen Besuchen in der Bundesrepublik Deutschland auch Berlin (West) besuchen. Derartige Besuche sind geeignet, die Stadt ihrer Bedeutung gemäß in die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu befreundeten Staaten einzubeziehen. Sie würden damit den legitimen Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) entsprechen.

13. Abgeordneter **Koblitz** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, bei Übungsschießen auf dem belgischen Truppenübungsplatz Elsenborn die Sperrung auf die B 258 zu beschränken, da bei einer Sperrung des gesamten Waldgebiets Rothekreuz/Wahlerscheid, wie sie in jüngster Zeit vorgenommen wurde, der Erholungswert des Naturparks Nordeifel erheblich gemindert wird, und kann sie erklären, daß eine Zusammenlegung der Truppenübungsplätze Elsenborn und Vogelsang, die für die Fremdenverkehrsstadt Monschau wirtschaftlich von Nachteil wäre, nicht in Erwägung gezogen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 23. Juli 1973

Mit zeitweiliger Sperrung der Bundesstraße 258 zwischen den Orten Höfen und Schöneseiffen entsprechen die deutschen Behörden den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

Artikel 13 des deutsch-belgischen Vertrags über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen beider Länder betreffenden Fragen vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 263). Diese Sperrung soll eine Gefährdung der Benutzer der B 258 bei Schießübungen der belgischen Streitkräfte auf dem in Belgien gelegenen Übungsplatz Elsenborn verhüten.

Über die Schwierigkeiten, die den betroffenen Gemeinden, insbesondere der Stadt Monschau, aus der Sperrung der B 258 erwachsen, sind in den vergangenen zwei Jahren mehrere Besprechungen abgehalten worden, an denen außer den örtlichen Behörden auch die Landesregierung in Düsseldorf, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Verkehr beteiligt waren. Mit Vertretern der belgischen Regierung und der belgischen Streitkräfte haben Verhandlungen im Oktober 1971 in Monschau und im Januar 1973 auf dem Truppenübungsplatz Elsenborn stattgefunden. Die Probleme sind dabei nach allen Seiten geprüft und diskutiert worden mit dem Ziel, den zivilen Belangen weitestmöglich entgegenzukommen. Die belgische Seite, die bereits in der Vergangenheit ihre vertraglichen Rechte mit Rücksicht auf die Bevölkerung nicht voll in Anspruch genommen hatte, sagte weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Sperrzeiten zu. So wird der Zeitraum, in dem in der Ferien- und Urlaubszeit keine Schießübungen in Elsenborn stattfinden, in diesem Jahr vom 15. Juni bis Ende August dauern und damit gegenüber Vorjahren eine beträchtliche Erweiterung erfahren. An deutschen gesetzlichen Feiertagen sollen keine Schießübungen mehr stattfinden. Außerdem versprachen die Vertreter der belgischen Streitkräfte, die Sicherheitszone nach Waffengattungen zu unterteilen, wodurch sie hoffen, eine Verminderung der Gesamtzahl der Sperrtage um 10% zu erreichen.

Der deutsch-belgische Vertrag verlangt nur die zeitweilige Sperrung der B 258. Nichts anderes wird von den belgischen Stellen gefordert. Unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt kann also die Sperrung auf den betroffenen Abschnitt der B 258 beschränkt bleiben. Ob weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine Sperrung des beiderseits an die B 258 angrenzenden Geländes notwendig ist, muß von den örtlich zuständigen deutschen Behörden geprüft und entschieden werden. Diese Behörden sind daher auch die richtigen Adressaten für Einwände der Stadt Monschau.

Eine Zusammenlegung der Übungspläne Elsenborn und Vogelsang wird von der Bundesregierung nicht erwogen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

14. Abgeordneter **Rainer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, den Präsidenten der Landtage unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihr bekannt wird, daß Mitglieder eines Landtages im Dienst einer ausländischen Macht stehen?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 10. Juli 1973

Für die Unterrichtung eines Präsidenten eines Landtags in dem von Ihnen genannten Fall ist die Regierung eines Bundeslands zuständig.

Erkenntnisse, die zu einer solchen Entscheidung führen, werden der Landesregierung in der Regel auf Grund der Ermittlungen ihrer eigenen Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen. Fallen entsprechende Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden des Bundes oder eines anderen Landes an, so bieten die in § 4 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes sowie die in den verbindlichen Richtlinien für die Zusammenarbeit dieser Behörden enthaltenen Verpflichtungen zur gegenseitigen Unterrichtung Gewähr dafür, daß die jeweilige Landesregierung unverzüglich über diese Erkenntnisse unterrichtet wird.

15. Abgeordneter **Wagner (Günzburg)** (CDU/CSU)

Welche Planungen und Vorkehrungen bestehen seitens der Bundesregierung, um die Anhäufung von Autowracks in den Städten und Gemeinden zu beseitigen bzw. zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 13. Juli 1973

Das von der Bundesregierung eingebrachte und am 7. Juni 1972 erlassene Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) sieht folgendes vor:

Ohne Rücksicht darauf, ob Autowracks im einzelnen Abfälle sind, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung geboten ist, oder ob sie ein zur Schrottgewinnung bestimmtes Wirtschaftsgut darstellen, für das noch ein Preis gezahlt wird, ist in § 5 AbfG festgelegt, daß auf ortsfeste Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen, die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung finden.

Die für die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden werden von den Landesregierungen bestimmt (§ 19 AbfG). Auch im Hinblick auf die Planung von Autowracksammelplätzen liegt die Zuständigkeit nicht bei der Bundesregierung, sondern bei den Ländern, die nach § 6 AbfG Abfallbeseitigungspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen, in denen auch geeignete Standorte für diese Plätze festzusetzen sind.

16. **Abgeordneter Wagner (Günzburg)** (CDU/CSU)

Bestehen von Seiten der Bundesregierung Überlegungen, wie das Überführen von Autowracks zu zentralen Verschrottungsanlagen finanziert werden kann, und welche finanziellen Belastungen würden dabei im einzelnen die Kommunen, den Autobesitzer und evtl. den Schrotthändler treffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 13. Juli 1973

Die ordnungsgemäße Einsammlung von Autowracks und ihr Transport zu Verschrottungsanlagen ist u. a. Gegenstand eines Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuß des Bundestags vom 17. April 1973. Grundsätzlich kann zunächst festgestellt werden, daß die Erfassung und Verschrottung von Autowracks wirtschaftlich interessant ist und zur Zeit im wesentlichen auch den Transport trägt. Dies zeigt die große Zahl von Shredderanlagen, die in letzter Zeit erstellt und noch geplant sind. Die hohen Investitionen würden von der freien Wirtschaft

nicht so bereitwillig erbracht werden, wenn eine Rentabilität nicht in Aussicht stünde. Die Transportkosten müssen dabei in diesem wirtschaftlichen Rahmen getragen werden. Erst wenn es sich einwandfrei herausstellt, daß dies nicht möglich ist, sollte mit dirigistischen Mitteln eingegriffen werden.

Zur Zeit wird vom Battelle-Institut in Frankfurt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern eine ausführliche Studie über das Autowrackproblem gefertigt, in der alle für diese Fragen wesentlichen Probleme behandelt werden sollen. Diese Studie soll eine wichtige Entscheidungshilfe für die weiteren Maßnahmen auf diesem Gebiet darstellen. Diese Studie wird voraussichtlich im September 1973 dem Bundesminister des Innern vorgelegt werden. Die Bundesregierung wird danach zum 31. Dezember 1973 dem Bundestag einen Bericht über das Autowrackproblem vorlegen, in dem auch die in dieser Frage enthaltenen Teilprobleme abgehandelt werden.

17. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Wieviel Rechtsstreitigkeiten, die Personalangelegenheiten von Angehörigen des Amts betreffen, hat das Statistische Bundesamt in den Jahren 1970/1971/1972/1973 in welchen Instanzen und mit welchen Ergebnissen geführt?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 20. Juli 1973

Das Statistische Bundesamt, das in den Jahren 1970 bis 1973 einen durchschnittlichen Personalbestand von rund 2600 Bediensteten hatte, führte während dieses Zeitraumes mit insgesamt 12 Angehörigen bzw. früheren Angehörigen der Behörde Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- bzw. Verwaltungsgericht. In allen 12 Fällen handelt es sich um Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf die nachfolgende Aufstellung verweisen.

Aufstellung über die in den Jahren 1970 bis 1973 in Personalangelegenheiten geführten Rechtsstreitigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Ergebnis I. Instanz	Ergebnis II. Instanz	Jahr
1	Höhergr. nach Verg. Gr. Ib BAT	Klage zurückgenommen	—	1968/1970
2	Ordentl. Kündigung	Vergleich	—	1971
3	a) Zeit- o. Dauerarbeitsverhältnis b) Dienstzeitberechnung	teils verglichen, teils Klage zurückgenommen	—	1971
4	Höhergr. nach Verg. Gr. IVb BAT	Klageabweisung	—	1971/1972

Lfd. Nr.	Gegenstand	Ergebnis I. Instanz	Ergebnis II. Instanz	Jahr
5	a) Ordentl. Kündigung	Vergleich	—	1971/ 1972
	b) Antrag auf Entfernung von Vorgängen aus der Pers.-Akte	Verfahren ruht	—	1972
6	Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages	Klageabweisung	—	1971/ 1972
7	Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages	Klage zurückgenommen	—	1971/ 1972
8	Höhergr. nach Verg. Gr. IVa BAT	Klageabweisung	Berufung vom Kläger zurückgenommen	1971/ 1972
9	Höhergr. nach Verg. Gr. IVa BAT	obsiegendes Urteil	noch anhängig	1972/ 1973
10	Rückzahlung zuviel einbehaltener Lohnsteuer	Klagerücknahme nach Erledigung der Hauptsache	—	1973
11	Beihilfe	noch anhängig	—	1972
12	a) Außerordentl. Kündigung	obsiegendes Urteil	noch anhängig	1973
	b) Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel vorläufiger Weiterbeschäftigung und der Teilnahme an Personalratssitzungen	Antragsablehnung	noch anhängig	1973
	c) Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel der Fortzahlung der Vergütung	ohne Anhörung der Behörde Verurteilung zur Zahlung einer einmaligen Überbrückungshilfe von 1200 DM, im übrigen Zurückweisung des Antrags	—	1973

18. Abgeordneter **Dr. Dübber** (SPD)

Wie weit glaubt die Bundesregierung seit der vorsätzlichen schweren Störung des Luftverkehrs durch die Fluglotsen noch an die Theorie, daß hoheitliche Aufgaben an Berufsbeamte übertragen werden müßten, weil nur durch diese die Staatsfunktionen unbedingt aufrechterhalten würden?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 20. Juli 1973

Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Beamte erfolgt nicht auf Grund einer Theorie, sondern entspricht Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

19. Abgeordneter **Dr. Dübber** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, den Fluglotsen die Rückführung in das Angestelltenverhältnis anzubieten?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 20. Juli 1973

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob eine Überführung der Fluglotsen aus dem Beamtenverhältnis in das Angestelltenverhältnis ins Auge gefaßt werden kann.

20. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Vorschrift für gerechtfertigt, nach der Beamte des Bundesgrenzschutzes (hier Innendienstleiter) verpflichtet sind, zum Zwecke der ständigen Verfügbarkeit eine Dienstwohnung des Bundes zu beziehen?

21. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Denkt die Bundesregierung daran, diese Vorschrift zu ändern, auch im Hinblick darauf, daß ähnliche Vorschriften bei Innendienstleitern der Bereitschaftspolizeien der Länder und bei Kompaniefeldwebeln der Bundeswehr nicht in gleichem Umfang gegeben sind?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 23. Juli 1973

Die Regelung, nach der bestimmte Beamte des Bundesgrenzschutzes verpflichtet sind, eine Dienstwohnung des Bundes zu beziehen, halte ich nach wie vor für gerechtfertigt und zweckmäßig. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Dienstwohnungsvorschriften sind für Innendienstleiter in der Regel gegeben.

Danach dürfen Dienstwohnungen solchen Beamten zugewiesen werden, deren Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der Dienstzeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststätte befindet oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen müssen.

Für Innendienstleiter steht dabei nicht das Moment der schnellen Einsatzbereitschaft der GS-Einheiten im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf der besonderen Mitwirkung des Innendienstleiters bei der Anleitung, Betreuung und Fürsorge der zum Wohnen in der Unterkunft verpflichteten, in der Regel lebensjüngeren Polizeivollzugsbeamten im BGS. Die Leitung und Führung, der die jungen Beamten auch außerhalb der Dienststunden bedürfen, durch oft nur wenig ältere Wachtmeister v. D. oder ihnen meist nicht näherstehende oder gar unbekannte sonstige Organe der Grenzschutzabteilung ist hierfür nicht ausreichend. Diese beschränken sich zudem nur auf die Einhaltung der Ordnung im Unterkunftsbereich und die Einleitung von Einsatzmaßnahmen.

Die Besetzung von Dienstwohnungen mit Innendienstleitern hat sich seit Jahren bewährt. Ein Vergleich mit den Polizeien der Länder — die Situation bei der Bundeswehr kann nicht zum Vergleich herangezogen werden — muß berücksichtigen, daß im Gegensatz zum BGS deren Beamte erst nach dem Besuch der Polizeischule in Einheiten und Verbänden der Bereitschaftspolizeien Verwendung finden.

Die jungen BGS-Beamten — vielfach unerfahren und fremd in der ihnen nicht vertrauten Umgebung — werden vom Tag der Einstellung an in den Unterkünften des BGS der Grundausbildung zugeführt. Sie müssen sich in ihrer Umgebung einleben und ein Gefühl der Verbundenheit und Kameradschaft entwikkeln, das nicht Selbstzweck ist, sondern die Voraussetzung für den Zusammenhalt der Einheit bildet.

Hier ist die Betreuung der jungen Beamten auch außer Dienst durch einen erfahrenen lebensälteren Polizeivollzugsbeamten im BGS erforderlich, der für sie — möglichst zu jeder Zeit — erreichbar sein sollte.

Nach ihrem Werdegang im BGS, ihrer Lebenserfahrung und ihrer dienstlichen Verwendung sind die als Innendienstleiter der Hundertschaften eingesetzten Polizeivollzugsbeamten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben besonders geeignet. Für sie sind deshalb in der Regel Dienstwohnungen in der Unterkunft bereitgestellt.

Zur Vermeidung von persönlichen Nachteilen und Härtefällen gibt mir § 5 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften die Möglichkeit, den Beamten auf seinen Antrag hin von dem Beziehen der Dienstwohnung zu entbinden, wenn die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Inhaber des Dienstpostens eine besondere Härte bedeutet und die Beeinträchtigung dienstlicher und haushaltswirtschaftlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen des Beamten vorübergehend hingenommen werden kann.

Ich habe von dieser Möglichkeit großzügig Gebrauch gemacht und durchweg den Anträgen auf Befreiung entsprochen.

Bei den Antragstellern handelte es sich dabei in erster Linie um Polizeivollzugsbeamte im BGS, die wegen der Vergrößerung der Familie, des Baus oder des Erwerbs eines Eigenheimes oder aus anderen dringenden persönlichen Gründen nicht die Dienstwohnung beziehen bzw. beibehalten wollten. Gleichwohl waren und sind sie im Bedarfsfall schnell erreichbar.

Ich halte es jedoch für nicht vertretbar, wenn Funktionsträger, auf deren schnelle Verfügbarkeit ich Wert legen muß, ihre Wohnungen in größerer Entfernung von der GS-Unterkunft beziehen

wollen und damit den an einen mobilen Polizeiverband zu stellenden Forderungen entgegenwirken. Soweit die Funktion in diesen Fällen nicht anderen Beamten übertragen werden kann, muß ich die Möglichkeit behalten, die Verpflichtung zum Bezug bzw. zum Beibehalten der Dienstwohnungen in Anspruch zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

22. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Bundesminister Bahr auch nach der mündlichen Verhandlung noch mehrmals auf das Bundesverfassungsgericht eingewirkt habe und daß in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1973 der „entscheidende Druck" aus Bonn auf das Bundesverfassungsgericht ausgeübt worden sei, und wie ist bejahendenfalls ein solches Vorgehen mit unserer Rechtsordnung und mit der Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 12. Juli 1973

Der Bundesminister für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler, Egon Bahr, hat die Auffassung der Bundesregierung allein in der vom Bundesverfassungsgericht auf den 16. Juni 1973, 18.00 Uhr, anberaumten mündlichen Verhandlung über den erneuten Antrag Bayerns vom 13. Juni 1973 auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten des Grundlagenvertrages vorgetragen. Die Bundesregierung hat auf das Bundesverfassungsgericht keinerlei Druck ausgeübt. Die Beantwortung der weiteren Frage erübrigt sich daher.

23. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Warum unternimmt die Bundesregierung keine rechtlichen Schritte gegen Presseorgane und Personen, die ihr vorwerfen, daß sie sich lediglich auf Grund von „Korruption" im Amt befinde, und weshalb versucht die Bundesregierung, die unter einem hohen moralischen Anspruch angetreten ist, solche Vorwürfe lediglich durch verbalen Widerspruch auszuräumen, ohne den Rechtsweg zu beschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 13. Juli 1973

Die Bundesregierung ist durch das eindeutige Wahlergebnis vom 19. November 1972 im Amt. Sie ist sich des Vertrauens der Mehrheit der Wähler bewußt. Sie sieht deshalb keinen Anlaß, rechtliche Schritte gegen in der Sache falsche Vorwürfe und gegen unqualifizierte Diffamierungen durch Presseorgane und einzelne Personen zu unternehmen.

24. Abgeordneter **Dr. Lenz (Bergstraße)** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu rechnen, den die Bundesregierung für das Jahr 1973 angekündigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 23. Juli 1973

In meiner Antwort vom 26. April 1972 auf eine Schriftliche Anfrage des Kollegen Dichgans vom 14. April 1972 hatte ich ausgeführt, daß mit einer Vorlage des Gesetzentwurfs für 1973 gerechnet werden dürfte (vgl. Anlage 20 zum Bericht über die 184. Sitzung des 6. Deutschen Bundestags vom 28. April 1972). Diese Angabe hat Staatssekretär Dr. Erkel in seiner Antwort auf eine Mündliche Frage des Kollegen Sieglerschmidt am 7. Juni 1972 dahin ergänzt, daß die Kabinettvorlage im Frühjahr 1973 fertiggestellt werden könne (vgl. den Bericht über die 183. Sitzung des 6. Deutschen Bundestags vom 7. Juni 1972, Seite 11 003).

Der diesen Antworten zugrunde liegende Zeitplan hat zu meinem Bedauern nicht eingehalten werden können. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das an die Stelle des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 treten soll, das gesamte Recht der Aus-, Durch- und Rücklieferung sowie der sonstigen zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen neu geregelt werden. Dabei wirft insbesondere die Abfassung von Vorschriften, die die Umwandlung von im Ausland erkannten Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung in die entsprechenden deutschen Sanktionsformen regeln sollen, eine Vielzahl schwieriger, vornehmlich verfassungsrechtlicher, Fragen auf. Abgesehen von einer wenig differenzierenden Sonderregel in § 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1968 gibt es nämlich bisher keine gesetzliche Regelung für das sogenannte Exequaturverfahren, das es dem deutschen Richter ermöglichen würde, ein auf Strafe lautendes ausländisches Urteil in eine deutsche Entscheidung umzuwandeln mit der Folge, daß diese in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden kann.

Dieser Hinweis soll lediglich Umfang und Schwierigkeiten der sachgemäßen Vorbereitung des Gesetzentwurfs deutlich machen. Diese ist nicht zuletzt ein zeitliches und personelles Problem, das Sie, bitte, auch auf dem Hintergrund der außerordentlichen Belastung gerade der Strafrechtsabteilung meines Hauses sehen wollen. Gleichwohl werde ich um einen möglichst baldigen Abschluß der Arbeiten bemüht sein. Nach dem gegenwärtigen Stand und dem vorhersehbaren Fortgang der Vorbereitungen ist mit der Vorlage des Gesetzentwurfs an die gesetzgebenden Körperschaften etwa im Frühjahr 1974 zu rechnen.

Gestatten Sie mir, sehr geehrter Herr Kollege, noch eine allgemeine Bemerkung:

Die Dringlichkeit der Vorlage des Gesetzentwurfs und der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung strafrechtlicher Entscheidungen vom 28. Mai 1970 ist bei der Erörterung der Frage, die Vollstreckung von im Ausland gegen deutsche Staatsangehörige erkannte Freiheitsstrafen zu übernehmen, betont worden. Nun darf man aber das neue Gesetz und das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 nicht als Allheilmittel ansehen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige im Ausland zu für

unsere Maßstäbe außerordentlich hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Denn nach der gegenwärtigen Konzeption des Entwurfs, der verfassungsrechtliche Gegebenheiten berücksichtigen muß, werden, wenn ein ausländisches Strafurteil vollstreckt wird, im Ausland verhängte Strafen in die ihnen im deutschen Recht der Art nach am meisten entsprechenden Rechtsfolgen umgewandelt.

Für die Höhe der festzusetzenden Rechtsfolge ist die ausländische Erkenntnis maßgebend. Das Höchstmaß der im deutschen Recht für die Tat angedrohten Rechtsfolge darf aber nicht überschritten werden. Auf Fälle der Verurteilung deutscher Staatsangehöriger im Ausland zu — für unsere Vorstellungen — extrem hohen Freiheitsstrafen angewendet, würde das bedeuten, daß das Strafmaß bei der Transformation einer ausländischen Strafe in vielen Fällen erheblich verringert werden müßte. Ob auswärtige Staaten unter derartigen Umständen zur Übertragung der Strafvollstreckung an deutsche Behörden bereit sein werden, erscheint zumindest zweifelhaft. Diese Problematik ist übrigens keine spezifisch deutsche. Mit ihr haben sich insbesondere alle Mitgliedstaaten des Europarats auseinanderzusetzen, die die Europäische Konvention vom 28. Mai 1970 ratifizieren wollen. Wenn deshalb in Zukunft auch nicht alle in Betracht kommenden Fälle befriedigend gelöst werden können, sehe ich die beabsichtigten Regelungen doch als einen wesentlichen Fortschritt in unseren Bemühungen um die Resozialisierung von Straftätern an.

25. Abgeordneter **Dr. Lenz (Bergstraße)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Bestimmungen über die Zulieferung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen nach dem Inkrafttreten des Grundvertrags noch anwendbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 19. Juli 1973

Ja.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) — RHilfeG — bezeichnet die Gerichte und Behörden in der DDR und Berlin (Ost) als deutsche Gerichte. Das RHilfeG geht somit davon aus, daß die DDR einschließlich Berlin (Ost) nicht als Ausland anzusehen ist. Deswegen stehen die Bestimmungen über die Zulieferung im RHilfeG auch nicht im Widerspruch zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, wonach kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden darf (vgl. auch BVerfGE 4, 299 ff. [S. 307]).

An dieser Beurteilung hat sich durch das Inkrafttreten des Grundvertrags vom 21. Dezember 1972 nichts geändert. Nach dem Wortlaut des Grundvertrags — vgl. dessen Präambel — sind die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik deutsche Staaten. Das Vertragswerk vermeidet, daß die beiden Staaten in Deutschland füreinander Ausland werden. Dies hat die Bundesregierung u. a. in der Denkschrift zum Vertrag mehrfach zum Ausdruck gebracht, vgl. A III, 2. Absatz, und B, zu Artikel 8, der Denkschrift, Drucksache 7/153; vgl. auch III, zu 3. und 4. der Anlage 3 zu dieser Drucksache und Schramm, Das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur DDR nach dem Grundvertrag, Heymanns Verlag, S. 6 zu I 2 d.

26. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** (CDU/CSU)

Ist es zur Straffung und schnelleren Erledigung von Strafverfahren nicht geboten, in § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Sperre der Fahrerlaubnis über ein Jahr hinaus zu erweitern, um bei unstreitigen Sachverhalten die Ahndung auch im Strafbehelfsverfahren aussprechen zu können, statt allein wegen der Sperrfrist Anklage zu erheben und eine Hauptverhandlung durchführen zu müssen, weil oftmals — z. B. bei Wiederholungstätern — das Mindestmaß der Sperre gemäß § 42 n Abs. 3 StGB nicht ausreichend erscheint?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 19. Juli 1973

Aus diesem Grund ist in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551), der zur Zeit dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zur Beratung vorliegt, vorgeschlagen, die Obergrenze für die im Strafbefehlsverfahren zu bestimmende Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf zwei Jahre zu erhöhen (Artikel 1 Nr. 107). Eine gleiche Regelung ist in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache 7/550) vorgesehen, der im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beraten wird (Artikel 19 Nr. 96).

27. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** (CDU/CSU)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung nicht zweckmäßig, die Zuständigkeit in Strafverfahren zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den ordentlichen Gerichten dahin gehend neu abzugrenzen, daß Vergehenstatbestände, die in den Bereich des Einzelrichters fallen, den Rheinschiffahrtsgerichten als Fachgerichten zugewiesen werden, statt sie weiterhin bei den oft nicht speziell sachkundigen ordentlichen Gerichten zu ressortieren, weil nach herrschender Meinung auf Grund des § 2 Abs. 2 a und des § 14 des Gesetzes über das Gerichtsverfahren in Binnenschiffahrtssachen in der Fassung vom 14. Mai 1965 in Verbindung mit Artikel 34 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte ein Fehlverhalten den Charakter einer Rheinschiffahrtssache verliert und damit der Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte entzogen wird, sobald es einen Vergehenstatbestand erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 20. Juli 1973

Die Bundesregierung prüft, ob es angebracht ist, die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte auf einen bestimmten Kreis von Strafsachen wegen Vergehen auszudehnen. In Betracht kommen dabei Taten, die unter Verletzung von Strom- oder schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf oder an Binnengewässern begangen sind und deren Schwergewicht in der Verletzung dieser Vorschriften liegt. Zu denken ist hier insbesondere an Straftaten

nach den §§ 315, 315 a, 222, 230 StGB. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist es, die Sachkunde der Schiffahrtsgerichte auch in diesem Bereich nutzbar zu machen.

Eine derartige Neuabgrenzung wirft jedoch schwierige Probleme auf. Sie stehen zu einem wesentlichen Teil in Zusammenhang damit, daß nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen als Rechtsmittel nur die Berufung zu den Schiffahrtsobergerichten gegeben ist, während gegen Urteile der Amtsgerichte, bei denen die hier in Betracht kommenden Strafsachen in der Regel angeklagt werden, Berufung und Revision gegeben sind. Der Umfang des Rechtsschutzes etwa einer unter Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften begangenen fahrlässigen Tötung würde sich dann danach unterscheiden, ob sich der Unfall auf einem Binnengewässer oder auf einer Straße ereignet hat.

Diese und weitere Fragen bedürfen noch einer sorgfältigen Prüfung. Hiermit ist die Bundesregierung befaßt.

28. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Nachdem der Bericht der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts vorliegt, frage ich die Bundesregierung, welche Konsequenzen sich nach ihrer Auffassung aus der Auswertung des Berichts hinsichtlich der Verlängerung der Rechtspflegerausbildung und der Einbeziehung der Rechtspflegerausbildung in den Gesamthochschulbereich ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 20. Juli 1973

Der Bericht der Studienkommission bildet neben anderen Beiträgen eine wesentliche Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Reform des öffentlichen Dienstrechts. Dabei steht zunächst noch nicht die Lösung von Einzelproblemen im Vordergrund; vordringliche Aufgabe der Bundesregierung wird es vielmehr sein, in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und unter Beteiligung der Berufsorganisationen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes den Rahmen des Gesamtkonzepts der Reform abzustecken.

Zu den von Ihnen angesprochenen Fragen der Verlängerung der Rechtspflegerausbildung und ihrer Einbeziehung in den Gesamthochschulbereich nimmt der Bericht nicht Stellung. Er enthält vielmehr grundsätzliche Vorschläge zu Inhalt und Gliederung der Ausbildung, die jedoch verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung im einzelnen offen lassen. Offen geblieben ist insbesondere auch die Frage, ob die Ausbildung für den öffentlichen Dienst an internen Bildungseinrichtungen oder an externen Ausbildungsstätten durchgeführt werden soll.

Die Dauer der Rechtspflegerausbildung und ihre Überführung in den Gesamthochschulbereich ist nicht nur von der Reform des Laufbahnrechts, sondern auch von der Weiterentwicklung im Bildungsbereich abhängig. Der in Kürze zu erwartende Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes wird Möglichkeiten vorsehen, Bildungsgänge für den öffentlichen Dienst und somit auch die Rechtspflegerausbildung in den Gesamthochschulbereich einzubeziehen.

Der Prozeß einer Neuordnung der Rechtspflegerausbildung ist bereits angelaufen. Berlin hat unter Beteiligung von Hamburg die Rechtspflegerausbildung in den Fachhochschulbereich übergeführt und einen neuen Studiengang entwickelt mit dem Ziel, die gesamte Ausbildung verstärkt wissenschaftlich auszurichten.

Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Länder in absehbarer Zeit die Ausbildung für den öffentlichen Dienst in den Fachhochschulbereich verlagern. Im Zuge dieser Entwicklung werden Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die Ausbildung für alle oder einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes künftig in verwaltungsexternen Ausbildungsstätten erfolgen soll.

29. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Möglichkeiten einer Sicherstellung der fälligen Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern in Betrieben, die Konkurs anmelden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 23. Juli 1973

Ich beziehe mich zunächst auf die Antwort, die ich dem Kollegen Dr. Jobst am 14. Februar 1973 im Deutschen Bundestag auf eine Frage ähnlichen Inhalts gegeben habe (vgl. Stenographischer Bericht S. 512). Ich habe damals auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten hingewiesen, zugleich aber bemerkt, daß diese noch einer sehr eingehenden Prüfung bedürften.

Diese Prüfung ist im Gange, konnte aber wegen der Schwierigkeit des zu lösenden Problems noch nicht abgeschlossen werden. Es hat sich bereits gezeigt, daß eine Änderung der Konkursordnung allein befriedigende Ergebnisse nicht erwarten läßt. Eine konkursrechtliche Besserstellung nützt dem Arbeitnehmer dann nichts, wenn mangels Masse ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird oder die vorhandene Masse auch zur Deckung bevorrechtigter Forderungen nicht ausreicht; zudem kann lange Zeit vergehen, bis sich der Konkursverwalter einen Überblick verschafft hat und bevorrechtigte Forderungen befriedigen kann.

Es wird deshalb darüber hinaus geprüft, ob den Arbeitnehmern als Ausgleich für den Lohn, der ihnen während eines gewissen Zeitraums vor Konkurseröffnung entgangen ist, ein „Lohnausfallgeld" gezahlt werden kann. Auf welche Weise dies geschehen könnte, ist noch nicht geklärt. In meiner früheren Antwort habe ich bereits über die Anregung berichtet, hierfür einen von der Wirtschaft zu speisenden Fonds zu gründen. Es könnte auch an eine sozialversicherungsrechtliche Lösung gedacht werden. Welche Lösung am günstigsten ist, soll im August 1973 in einem Gespräch erörtert werden, zu dem der federführende Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Sozialpartner eingeladen hat.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

30. Abgeordneter **Nordlohne** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, den steuerlichen Abzug von Werbeaufwendungen für Zigaretten einzuschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Porzner vom 13. Juli 1973

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Abzug von Werbeaufwendungen für Zigaretten über § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes hinaus einzuschränken

31. Abgeordneter **Pieroth** (CDU/CSU)

Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Steuerpflichtigen, die über 60 Jahre alt sind, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, wenn sie zwar keine Hausgehilfin beschäftigen, für die ihnen der Hausgehilfenfreibetrag nach § 33 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zusteht, aber Aufwendungen für die Anschaffung arbeitssparender Haushaltsgeräte nachweisen können?

32. Abgeordneter **Pieroth** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, im Rahmen der Einkommensteuerreform die Vergünstigung des § 33 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes eine gerechtere Regelung in Form von erhöhten Altersfreibeträgen zu ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Porzner vom 18. Juli 1973

Zunächst darf ich allgemein bemerken, daß die Steuerbegünstigung nach § 33 a EStG wegen der Abgrenzung des Begünstigtenkreises problematisch ist. Bisher ist einerseits, wie es offenbar auch Ihnen vorschwebt, gefordert worden, die Vorschrift dadurch auszudehnen, daß dem begünstigten Personenkreis eine Steuerermäßigung für Aufwendungen zur Anschaffung arbeitsparender Haushaltsgeräte gewährt wird, wenn er keine Hausgehilfin (Haushaltshilfe) beschäftigt. Von anderer Seite wird verlangt, die Vorschrift zu streichen, weil sie wegen des Mangels an Arbeitskräften und wegen der hohen Löhne nur von wenigen Personen mit hohen Einkommen in Anspruch genommen werden kann.

In dem Referentenentwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes ist keine materielle Änderung des § 33 a Abs. 3 EStG vorgesehen. Bei den Vorarbeiten zur Steuerreform wurde festgestellt, daß weder eine Ausdehnung noch eine Streichung oder Einengung der Vorschrift zu einer allseitig befriedigenden Regelung führen könnte.

Zu Frage 31

Eine Ausdehnung des § 33 a Abs. 3 EStG in der von Ihnen angedeuteten Form kann aus folgenden Gründen nicht in Erwägung gezogen werden: Die Anschaffung von arbeitsparenden Haushaltsgeräten läßt sich unter dem Gesichtspunkt einer außergewöhnlichen Belastung mit der Beschäftigung einer Hausgehilfin (Haushaltshilfe) nicht vergleichen, da der Steuerpflichtige mit den Aufwendungen für ein Haushaltsgerät einen Gegenwert von länger dauerndem Nutzen erwirbt. Dieser Umstand schließt nach

geltendem Recht grundsätzlich die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung aus (vgl. das BFH-Urteil vom 9. April 1965 — Bundessteuerblatt III S. 411 —, das durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1966 — Bundessteuerblatt 1967 III S. 106 — bestätigt worden ist). Würde dieser Rechtsgrundsatz durch eine Gesetzesänderung durchbrochen, so müßte dies zu unabsehbaren Berufungen führen.

Außer diesen rechtlichen Überlegungen sprechen auch Praktikabilitätsgründe gegen eine solche Regelung. Abgesehen davon, daß ein Katalog der begünstigten Haushaltsgeräte aufgestellt werden müßte, wäre es wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung auch notwendig, diesen Katalog laufend zu ergänzen. Bei der Entscheidung, welche Geräte gerade wegen Fehlens einer Hausgehilfin (Haushaltshilfe) angeschafft werden könnten, würden sich nicht oder kaum lösbare Abgrenzungsfragen ergeben.

Zu Frage 32

Bei den Vorarbeiten zur Steuerreform sind alle Pausch- und Freibeträge, also auch der Altersfreibetrag, daraufhin überprüft worden, ob sie in ihrer Höhe noch ausreichend sind. Dabei wurde festgestellt, daß ältere Mitbürger bei der Steuerreform u. a. dadurch nicht unerheblich entlastet werden, daß der tarifliche Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer angehoben und der Freibetrag für Versorgungsbezüge heraufgesetzt werden soll. Außerdem soll für über 65jährige, die neben Sozialrenten, die weiterhin sehr günstig besteuert werden und praktisch meist steuerfrei bleiben und (oder) neben Pensionen noch andere Einkünfte beziehen, künftig ein Altersentlastungsbetrag bis 1800 DM jährlich eingeführt werden. In den Genuß dieses Altersentlastungsbetrags kommen insbesondere ältere Mitbürger mit Gewinneinkünften sowie mit Einkünften aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung. Im Hinblick auf diese Entlastung sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, eine Regelung in der von Ihnen gewünschten Form vorzuschlagen.

33. Abgeordneter **Höcherl** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit zu erläutern, was der Bundesfinanzminister zu einer Frage der Begrenzung der Gewinne bzw. der Dividenden, Tantiemen und Vorstandsbezüge wirklich gesagt und was er gemeint hat?

Antwort des Bundesministers Schmidt vom 20. Juli 1973

In einer Rede hatte ich u. a. auch zu der Frage eines Lohn- und Preisstopps Stellung genommen. Hierbei hatte ich aus mehreren Gründen, insbesondere auch aus verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen, einen Lohnstopp abgelehnt. Auch einen staatlichen Preisstopp habe ich nicht für sinnvoll gehalten, da er ohne entsprechenden Lohnstopp nicht durchzuführen wäre. Darüber hinaus — so hatte ich ausgeführt — seien in der Bundesrepublik Deutschland die verwaltungsmäßigen und personellen Voraussetzungen nicht vorhanden, um eine Preisüberwachung vorzunehmen und die vielen hunderttausend Ausnahmeanträge zu genehmigen, die notwendig sind, wenn z. B. im Ausland die Rohstoffpreise steigen. Gegenüber denjenigen,

die mit dem Schlagwort eines „Stabilitätspakts" aufgetreten waren und ihre Stabilitätsbemühungen auf Maßhalteappelle an die Gewerkschaften oder die Tarifpartner beschränken, habe ich ausgeführt, sie sollten, wenn sie schon nicht Zurückhaltung bei den Preisen innerhalb ihrer Verbände vereinbaren könnten, wenigstens einen Pakt zur Begrenzung der Dividenden, Tantiemen und Vorstandsgehälter schließen.

In den letzten Tagen habe ich mit großem Interesse von einem Gesetzentwurf einiger CDU/CSU-Abgeordneter (Drucksache 7/874 vom 28. Juni 1973) Kenntnis genommen, durch den die Aufsichtsratsvergütungen auf 8000 DM pro Jahr begrenzt werden sollen. In dieselbe Richtung wie dieser Gesetzentwurf ging auch meine Bemerkung über die freiwillige Begrenzung der Bezüge.

Anzumerken habe ich noch, daß die Sozialdemokratische Bundestagsfraktion schon Ende 1968 einen derartigen Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag eingebracht hatte. In dem damaligen Entwurf war vorgeschlagen worden, die Aufsichtsratstantiemen auf 6000 DM im Jahr zu begrenzen. Diese Gesetzesinitiative scheiterte damals im Bundestag vornehmlich am Widerstand der heutigen Opposition.

34. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, für Blinde sowie körperlich Behinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, den Pauschbetrag von 4800 DM angemessen zu erhöhen, da die tatsächlichen Kosten in den letzten Jahren entscheidend gestiegen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Porzner vom 19. Juli 1973

Die Bundesregierung hat durch meinen Kollegen Hermsdorf in der Fragestunde des Deutschen Bundestags am 13./15. Juni 1973 zu einer inhaltlich gleichen Anfrage des Abgeordneten Professor Zeitel bereits Stellung genommen und hierbei folgendes ausgeführt:

Der jährliche Pauschbetrag von 4800 DM für Körperbehinderte stellt eine Vereinfachungsmaßnahme dar. Er hat den Zweck, in einer möglichst großen Anzahl von Fällen den Einzelnachweis der tatsächlich entstehenden außergewöhnlichen Belastungen zu vermeiden und dadurch eine Vereinfachung sowohl bei den in Betracht kommenden Personen als auch bei den Finanzämtern zu erreichen. Die Höhe der Pauschbeträge muß sich daher an den durchschnittlichen Belastungen orientieren und darf nicht wesentlich darüber hinausgehen.

Nach den Feststellungen der obersten Finanzbehörden der Länder sind Anträge auf Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen über die Pauschbeträge hinaus bis in die jüngste Zeit nur in Ausnahmefällen gestellt worden. Es ist deshalb die Annahme begründet, daß die Pauschbeträge, durch die Mehraufwendungen der Körperbehinderten abgegolten werden sollen, auch gegenwärtig noch angemessen sind.

Sollten die Pauschbeträge nicht ausreichen, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die außergewöhnlichen Belastungen im einzelnen geltend zu machen. Sie führen dann insoweit zu einem steuerfreien Betrag, als sie gegebenenfalls mit anderen Belastungen, die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlaß verursacht werden, z. B. Kosten einer Operation, auch wenn diese im Zusammenhang mit dem Leiden stehen, das die Minderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt hat, neben den steuerfreien Pauschbeträgen berücksichtigt werden können. Diese Regelung ist nach der letzten Anhebung der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte ergangen. Insofern erfolgte hier bereits indirekt eine weitere Erhöhung der Pauschale, indem Aufwendungen, die früher durch die steuerfreien Pauschbeträge abgedeckt waren, heute neben den Pauschbeträgen abgezogen werden können.

Wenn außerdem noch erhöhte Werbungskosten oder Sonderausgaben infolge der Körperbehinderung in Betracht kommen, können die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der dafür geltenden allgemeinen Vorschriften neben dem Betrag für außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Aus den genannten Gründen ist nicht beabsichtigt, den Pauschbetrag von 4800 DM zu erhöhen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

35. Abgeordneter **Burger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die großen Konzerne die Treibstoffverknappung als Vorwand benutzen sollen, um die sogenannten freien Tankstellen trocken zu legen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1973

Ich will nicht ausschließen, daß hier und da tatsächlich eine solche Politik betrieben wird. Dem kann aber mit dem neuen § 26 Abs. 2 der Kartellgesetznovelle besser als bisher entgegengewirkt werden. Insgesamt führe ich die Marktenge aber nicht auf derartige Praktiken zurück. Auf jeden Fall beobachtet die Bundesregierung die Situation sehr sorgfältig, um bei eventuellen Mißbräuchen rasch einschreiten zu können.

Wie ich bereits dem Deutschen Bundestag in meiner schriftlichen Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten Amling berichtet habe, hat Bundesminister Friderichs die in dieser Situation für die freien Tankstellen liegenden Gefahren zum Anlaß genommen, die Raffineriegesellschaften zu bitten und zu ermächtigen, durch eine beiderseitige enge Zusammenarbeit Versorgungsschwierigkeiten zu beheben bzw. solchen vorzubeugen. Inzwischen ist in Hamburg von der Mineralölindustrie eine Vermittlungsstelle geschaffen worden, die Versorgungsengpässe bei den freien Tankstellen auszugleichen bemüht ist. Die mittelständischen Verbände haben sich über die bisherigen Ergebnisse der Zusammenarbeit, die auch ihren Vorstellungen entsprach, befriedigt gezeigt.

36. Abgeordneter **Burger** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Treibstoffversorgung in der Bundesrepublik Deutschland in der Zukunft für gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1973

Auch zu dieser Frage habe ich im Bundestag bei der Beantwortung der Anfragen der Abgeordneten Wurche (Stenographischer Bericht über die 33. Sitzung vom 17. Mai 1973, S. 1847 C), Geldner (Stenographischer Bericht über die 39. Sitzung vom 7. Juni 1973, S. 2145 ff.) und Höcherl (Stenographischer Bericht über die 46. Sitzung vom 20. Juni 1973, S. 2720 A) bereits Stellung genommen und ausgeführt, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit keine Gefahren für die Versorgung mit Treibstoffen sieht. Unsere Beurteilung wird von den Mineralölgesellschaften voll geteilt.

37. Abgeordneter **Burger** (CDU/CSU)

Wie steht es mit dem Wettbewerb, wenn die freien Tankstellen nicht lieferfähig wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1973

Die freien Tankstellen sind bisher ein wesentlicher Faktor zur Belebung des Wettbewerbs auf dem Treibstoffmarkt gewesen. Eine Lieferunfähigkeit der freien Tankstellen ist auch in Zukunft nicht zu besorgen; ihre Wettbewerbskraft wird jedoch durch die weltweite Marktenge und die außergewöhnlich gestiegenen Importpreise für Benzin beeinträchtigt. Ein endgültiges Urteil darüber wird sich erst abgeben lassen, wenn sich auf dem Weltmineralölmarkt eine längerfristige Tendenz für die Entwicklung und das Niveau der Produktionspreise erkennen läßt.

38. Abgeordneter **Dr. Fuchs** (CDU/CSU)

Welche Gründe liegen nach Auffassung der Bundesregierung für den schlechten Absatz von Gebrauchtwagen ins Ausland insbesondere ins entwicklungsfähige Ausland vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1973

Die Ausfuhr von Gebrauchtwagen aus der Bundesrepublik Deutschland ist ohne jede Beschränkung möglich. Die Ausfuhrgarantieversicherung des Bundes kann auch für diese Geschäfte in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Entwicklungshilfe ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, bei Nachweis eines entwicklungspolitisch sinnvollen Bedarfs Importe von Gebrauchtwagen in Entwicklungsländer zu finanzieren. Hierbei ist aber zu beachten, daß mit dem Absatz von Gebrauchtwagen auch deren Reparatur und die Ersatzteillieferung sichergestellt werden muß. Unter diesen Voraussetzungen bleibt es also der unternehmerischen Initiative überlassen, alle Möglichkeiten zu einer Steigerung der Ausfuhr auszunutzen.

Die Ausfuhren haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Stück	Jahr	Stück
1967	104 643	1970	56 934
1968	94 172	1971	62 147
1969	61 486	1972	69 883

Der Export von Gebrauchtwagen an Entwicklungsländer war bisher nicht bedeutend. Im Jahr 1972 betrug er etwa 10 000 Stück. Wenn die Entwicklungsländer den Kauf neuer Fahrzeuge vorziehen, dürften die Gründe hierfür nicht nur in der Furcht vor erhöhter Reparaturanfälligkeit und mangelnder Ersatzteilversorgung liegen, sondern auch in gewissen psychologischen Empfindlichkeiten zu suchen sein.

Eine seit Jahren bestehende Kraftfahrzeug-Zusatzsteuerregelung in den skandinavischen Ländern, die zu einer relativ stärkeren Einfuhrbelastung von Gebrauchtwagen gegenüber Neuwagen führt, dürfte sich absatzhemmend für den Verkauf von Gebrauchtwagen in diesem Raum auswirken.

39. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung bereit sein, die Finanzierung des Rationalisierungs-Kuratoriums der deutschen Wirtschaft allein der Wirtschaft und den Gewerkschaften zu überlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. Juli 1973

Die Bundesregierung trägt zur Finanzierung des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW) nicht um seiner selbst willen bei. Bund und Länder leisten ihre Zuschüsse seit vielen Jahren vielmehr deshalb, weil sie im RKW einen geeigneten Partner zur Förderung der wirtschaftspolitisch erwünschten Rationalisierung sehen. So nimmt das RKW schon seit 1950 im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft die Funktionen einer nationalen Produktivitätszentrale wahr, eine Aufgabe also, die vor allem darin besteht, die Unternehmungen unserer Wirtschaft ständig mit neuem Management- und Rationalisierungswissen zu versorgen. Hauptzielgruppe sind dabei kleine und mittlere Unternehmen. Daneben fördert das RKW die Zusammenarbeit der am betrieblichen Geschehen beteiligten Gruppen auf vielfältige Weise.

An die Probleme der Rationalisierung sind unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Interessen geknüpft. Um sie mit der sachlich gebotenen Neutralität bearbeiten zu können, ist die finanzielle Unabhängigkeit des RKW notwendig. Dementsprechend halte ich die Unterstützung des RKW durch Bund und Länder weiterhin für erforderlich. Die Bundesregierung wird daher das RKW auch in Zukunft fördern, solange der Deutsche Bundestag für diesen Zweck die notwendigen Mittel im Bundeshaushalt (Kapitel 09 02, Titel 685 17) zur Verfügung stellt.

40. Abgeordneter **Kater** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung in einem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, wonach „große Anstrengungen erforderlich sind, damit die Basis der Erdgasversorgung in den kommenden Jahren nicht zu schmal wird"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 23. Juli 1973

Die Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft trifft nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch für die Bundesrepublik Deutschland zu.

Die Erdgasversorgungslage der Bundesrepublik Deutschland wird sich zwar auf mittlere Sicht noch stark verbessern: Nach dem gegebenen Stand der Erdgasbezugsverträge mit inländischen und ausländischen Lieferanten wird sich das im Jahr 1972 erreichte Erdgasangebot bis 1975 mengenmäßig fast verdoppeln und bis 1980 annähernd verdreifachen. Diese Mengenentwicklung wird zweifellos dazu beitragen, den anhaltenden Nachfragedruck auf dem Erdgasmarkt zu entspannen.

Allerdings zeichnen sich bereits heute angesichts der steigenden Importabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland und der zunehmenden Nachfragekonkurrenz auf dem internationalen Gasmarkt besondere Probleme bei der Beschaffung zusätzlicher Gasmengen, insbesondere für den Zeitraum nach 1980, ab. Die langfristige Nachschubsicherung konfrontiert die deutsche Gaswirtschaft mit wachsenden Aufgaben organisatorischer, finanzieller und technischer Art.

Die Bundesregierung unterstützt die deutschen Gasunternehmen bei ihren Bemühungen, neue Lieferquellen zu erschließen, durch vielfache „flankierende Maßnahmen", die sich den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls anpassen. Die staatlichen Aktivitäten umfassen insbesondere die politische Unterstützung der Geschäfte, im Einzelfall ihre Absicherung durch Regierungsabkommen, Vermittlung und Beistand in Streitfällen und schließlich den Einsatz des Bürgschaftsinstruments.

41. Abgeordneter **Kater** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu veranlassen, bzw. anzuregen, um dafür zu sorgen, daß nicht nur die Bedeutung einer sicheren Erdgasversorgung in der Gemeinschaft anerkannt, sondern gleichzeitig erreicht wird, daß u. a. zusätzlich zur Erzeugung von Erdgas auf dem Gebiet der hergestellten Gase und der Erforschung der Steinkohlenvergasung entsprechende Anstrengungen gemacht werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 23. Juli 1973

Die Bundesregierung mißt der Frage der Anerkennung einer sicheren Erdgasversorgung in der Gemeinschaft und der Weiterentwicklung der Möglichkeiten, die sich auf dem Gebiet der hergestellten Gase und der Erforschung der Kohlevergasung bieten, große Bedeutung bei.

Bei den gegenwärtig laufenden Beratungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik wird den angesprochenen Problemen entsprechende Beachtung geschenkt. Die Kommission hat angekündigt, daß sie bis Ende dieses Jahrs dem Rat Vorschläge u. a. zu den Fragen

— Nutzung und Valorisierung von Erdgas
— rationelle Nutzung der Energie und Entwicklung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zur Förderung neuer Energiequellen

vorlegen wird.

Unter den letztgenannten Fragenkomplex fällt auch die Erforschung neuer Verfahren zur Herstellung synthetischen Erdgases auf der Basis von Kohle. Die Bundesregierung fördert bereits ein Forschungsprojekt dieser Art.

Das synthetische Erdgas könnte nach Meinung von Experten im Laufe der 80er Jahre wirtschaftlich hergestellt werden und langfristig einen wichtigen Beitrag zur Gasversorgung liefern. Gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung könnten die Realisierung dieser Möglichkeiten zweifellos erleichtern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** (CDU/CSU)

Kann die Landeshauptstadt München damit rechnen, daß der Bund zu der vom Oberbürgermeister Georg Kronawitter für 1983 angekündigten internationalen Gartenbauausstellung Zuschüsse gewährt, und wird der Bund die internationale Münchener Gartenbauausstellung genauso fördern wie die Veranstaltung in Hamburg 1973?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 12. Juli 1973

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Lehrschauen im Rahmen der Internationalen Gartenbauausstellung — IGA 73 — Bundesmittel in Höhe von 250 000 DM.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es mir heute, zehn Jahre vor der Münchener Veranstaltung, nicht möglich, eine entsprechende Zusage zur Gewährung eines Zuschusses für die Internationale Gartenbauausstellung in München zu geben. Ich werde mich jedoch zu gegebener Zeit bemühen, im Rahmen der Finanzplanung Mittel vorzumerken und mich für eine Veranschlagung in den Haushaltsjahren 1982 bzw. 1983 einzusetzen.

43. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Trifft die Meldung zu, daß das 200 000 t Buttergeschäft mit der Sowjetunion ausschließlich über die Pariser Handelsgesellschaft „interagra" abgewickelt wird, oder gegebenenfalls, welche Firmen sind ebenfalls daran beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 13. Juli 1973

Es trifft zu, daß Vertragspartner der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten ausschließlich die Pariser Handelsgesellschaft

„Interagra" ist. In welchem Umfang sich diese bei der Abwicklung des Geschäfts anderer Firmen als Erfüllungsgehilfen bedient, ist mir nicht bekannt.

44. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Wieviel Tonnen Butter werden dabei aus deutschen Kühl- und Lagerhäusern geliefert, wie weit ist die Abwicklung der gesamten Transaktion bereits fortgeschritten, und hat Bundesminister Ertl in Brüssel diesem Buttergeschäft zugestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 13. Juli 1973

Die Firma „Interagra" hat mit den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten Verträge über insgesamt 198 335 t, davon mit der der Bundesrepublik Deutschland über 40 000 t, abgeschlossen. Davon wurden bis zum 9. Juli 1973 einschließlich insgesamt 135 533 t, in der Bundesrepublik Deutschland 18 000 t, aus den Kühlhäusern ausgelagert bzw. verschifft.

Die Voraussetzungen für den Abschluß der Verträge wurden durch Entscheidung der Kommission der EG vom 6. April 1973 nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse geschaffen. Aus Gründen der Kompetenzaufteilung zwischen Ministerrat und Kommission bedurfte es nicht der Zustimmung durch den Ministerrat.

45. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Welche Preissenkungen und Verluste sowie Marktverschiebungen entstehen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft infolge der erneuten Aufwertung der D-Mark vom 29. Juni 1973, und wie gedenkt die Bundesregierung, diese Folgen auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 23. Juli 1973

Die deutsche Landwirtschaft wird durch das Grenzausgleichssystem der EWG-Verordnung 974/71 auch vor Preissenkungen und Verlusten bei Agrarprodukten mit gemeinsamen Preisen bewahrt, die durch die „Aufwertung der DM" am 29. Juni 1973 hätten eintreten können.

Mit Wirkung vom 3. Juli 1973 wurden die Grenzausgleichsbeträge der neuen Währungssituation angepaßt. Der dem Grenzausgleich zugrundeliegende Prozentsatz der Abweichung zwischen DM-Parität und DM-Leitkurs wurde von 7,2% auf 12,03% erhöht.

Welche Auswirkungen die DM-Aufwertung auf die Warenbereiche haben wird, die dem Grenzausgleich überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe unterliegen, läßt sich gegenwärtig noch nicht voll überblicken. In Teilbereichen, z. B. bei einigen wichtigen Obst- und Gemüsesorten, zeichnet sich schon jetzt ab, daß die DM-Aufwertung nicht zu Preissenkungen führt. Die Bundesregierung beobachtet die Marktentwicklung weiterhin sorgfältig.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

46. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) trotz einschneidender Erhöhungen der Beitragssätze, so z. B. bei der AOK Mainz zum 1. Januar 1973 von 8,2% auf 9,2% und bereits wieder zum 1. September von 9,2% auf 10,5% der Bruttoeinkommen, nicht mehr in der Lage sind, die rapiden Ausgabensteigerungen abzudecken, und daß diese Entwicklung in der enormen Erhöhung der Krankenhauspflegesätze auf Grund des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes und in den ständig steigenden Fehlbeträgen in der Krankenversicherung der Rentner begründet ist?

47. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um ein weiteres Ansteigen des Defizits in der Krankenversicherung der Rentner, das bisher von den Versicherten der allgemeinen Krankenversicherung abgedeckt werden mußte, zu verhindern, plant sie insbesondere, die Beitragsrückzahlungsverpflichtungen an die Rentenversicherungsträger für 1971 und später entfallen zu lassen, durch eine Neuregelung der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner künftig eine höhere Quote der Leistungsaufwendungen als 80% zu erreichen und auch den Verwaltungskostenanteil miteinzubeziehen, eine Ausgleichsregelung zu schaffen, durch die eine unterschiedliche Belastung der Allgemeinversicherten bei den einzelnen Kassenarten vermieden und eine gleichmäßige Verteilung der Mehrausgaben in der Krankenversicherung der Rentner auf die noch im Arbeitsleben stehenden Versicherten aller Krankenkassen erreicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 19. Juli 1973

Es trifft zu, daß sowohl die Erhöhung der Krankenhauspflegekosten als auch der Anstieg der Krankheitskosten für die Rentner einen erheblichen Anteil an der finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Krankenversicherung der Rentner neu zu regeln und dabei die ungleiche finanzielle Belastung der einzelnen Krankenkassen und ihrer Versicherten zu überwinden. In Zukunft soll jeder aktive Versicherte einen gleichen Solidarbeitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung für die älteren Mitbürger aufbringen.

Angesichts der steigenden Beitragssätze in der Krankenversicherung soll ferner geprüft werden, ob der Finanzierungsbeitrag der Rentenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner erhöht werden kann. In diese Prüfung ist auch die gesetzliche Beitragsrückzahlungsverpflichtung der Krankenversicherung an die Rentenversicherung für das Jahr 1971 einbezogen.

48. Abgeordneter **von Schoeler** (FDP)

Treffen Pressemeldungen zu, daß im gesamten Bundesgebiet seit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes ca. 600 jugendliche gewerkschaftliche Interessenvertreter auf Grund ihrer Tätigkeit im Betriebsrat nach ihrer Ausbildung nicht weiter beschäftig wurden, während bei „älteren" Jugendvertretern und Betriebsräten das Betriebsverfassungsgesetz ausreichend Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen gewährt?

49. Abgeordneter **von Schoeler** (FDP)

Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um den Kündigungsschutz für jugendliche gewerkschaftliche Interessenvertreter sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 18. Juli 1973

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 9. April 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Dr. Farthmann — abgedruckt auf Seite 1485 des Stenographischen Berichts über die 29. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 9. Mai 1973 — zu der Frage des Schutzes der Mitglieder von Jugendvertretungen und Betriebsräten bei Verweigerung der Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Stellung genommen. Ich darf auf diese Antwort hinweisen.

Ob die von Ihnen der Presse entnommene Zahl von Fällen zutrifft, in denen Jugendvertreter nach Abschluß ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurden, ist Gegenstand der Prüfung. Die Bundesregierung betrachtet die aus der Zahl der Eingaben zu dieser Frage abzulesende Entwicklung mit Sorge und hat die Tarifvertragsparteien um Auskunft gebeten.

Im Bundesarbeitsministerium sind Vorarbeiten zur Lösung des von Ihnen angesprochenen Problems aufgenommen worden. Die Tarifvertragsparteien sind dabei eingeschaltet und gebeten worden, im Laufe dieses Monats ihre Vorschläge zu unterbreiten. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich dem Ergebnis nicht vorgreifen kann. Andererseits will ich aber darauf hinweisen, daß mir schon nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge ein verbesserter Schutz der Jugendvertreter bei Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses dringend erforderlich erscheint.

50. Abgeordneter **von Schoeler** (FDP)

Ist die Bundesregierung mit mir der Meinung, daß es die Wehrgerechtigkeit erfordert, daß auch verheiratete Zivildienstpflichtige mit Kindern nicht mehr zum Zivildienst eingezogen werden, nachdem auf Grund der Einberufungsanordnung des Verteidigungsministers vom 15. März 1973 praktisch keine verheirateten Wehrpflichtigen mit Kindern mehr eingezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 24. Juli 1973

Die Einberufungsanordnung des Bundesministers der Verteidigung vom 15. März 1973 enthält kein allgemeines Verbot der Heranziehung verheirateter Wehrpflichtiger mit Kindern. Die Fürsorge gegenüber diesen Wehrpflichtigen gebietet jedoch ihre heimatnahe Verwendung und Verschonung von Wochenenddiensten. Wegen der sich hieraus ergebenden eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten bei der Truppe werden sie nur noch dann einberufen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht anders erfüllt werden können.

Die Einberufungsanordnung für den Zivildienst legt fest, daß verheiratete Dienstpflichtige zu Dienststellen einberufen werden sollen, die in Heimatnähe liegen. Wochenenddienst wird in zahlreichen Beschäftigungsstellen des Zivildienstes — im Gegensatz zu Bundeswehreinheiten — nicht verlangt. Außerdem kann ein Drittel der Zivildienstplätze nur mit Dienstleistenden besetzt werden, die zu Hause übernachten. Auf derartige Dienstplätze werden bevorzugt Verheiratete mit Kindern einberufen.

Wenn auch insofern die Verhältnisse beim Zivildienst anders als beim Wehrdienst liegen, wird jedoch geprüft, welche Folgerungen auf Grund der tatsächlichen Voraussetzungen aus der Einberufungsanordnung des Bundesministers der Verteidigung für den Zivildienst zu ziehen sind.

51. Abgeordneter **Reddemann** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung getan und was tut sie noch, um den im August 1972 entlassenen Hüttenwerkern des Stahlwerks Hagen-Haspe die Stillegungsprämie der Europäischen Gemeinschaften zu beschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 20. Juli 1973

Für die von Stillegungs- und Einschränkungsmaßnahmen im Bereich der Hütte Hagen-Haspe der Klöckner Werke AG betroffenen Arbeitnehmer hat das Unternehmen am 24. November 1972 Beihilfen nach den Richtlinien zu Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrags beantragt. Die Bundesregierung hat auf Grund von Verhandlungen mit dem Unternehmen die Voraussetzungen für die Gewährung der Anpassungsbeihilfen bejaht und einen entsprechenden Antrag am 22. Dezember 1972 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel zur Genehmigung vorgelegt.

Trotz mehrfacher Interventionen bei der zuständigen Generaldirektion für soziale Angelegenheiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften steht diese Genehmigung noch aus. Die Verzögerung dürfte auf die infolge der Erweiterung der Kommission erforderlich gewordenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zurückzuführen sein.

Inzwischen war jedoch zu erfahren, daß mit der Genehmigung in Kürze gerechnet werden kann. Sobald die Kommission ihre Entscheidung mitgeteilt hat, werde ich unverzüglich den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg veranlassen, die an die einzelnen Arbeitnehmer zu gewährenden Leistungen zu zahlen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

52. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die Warnungen des Bundeskanzlers vor der Kinderfeindlichkeit jetzt bereit, sich von den Ansichten ihres Abteilungsleiters im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Dr. Kosmale, zu distanzieren, der beim Kongreß des Deutschen Familienverbands im September 1970 in Nürnberg geäußert hat, man solle kinderreiche Familien nicht besonders fördern, da Kinder in solchen Familien ja doch nicht die gleichen Chancen hätten wie andere?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 13. Juli 1973

Herr Dr. Kosmale hat sich nach dem mir vorliegenden Redeentwurf nicht im Sinn Ihrer Fragestellung geäußert. Er hat sich gegen eine Familienpolitik gewandt, die sich allein als Fürsorgemaßnahme für Kinderreiche versteht. Einer so konzipierten Familienpolitik stellte er die Forderung entgegen, daß fortschrittliche Familienpolitik eine Politik für alle Familien sein muß, die die werdende und die junge Familie ebenso fördert wie die kinderreiche Familie. Ich bin überzeugt, Herr Kollege, daß Ihre Frage auf einem Mißverständnis beruht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

53. Abgeordneter **Gewandt** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die ständige Kostensteigerung im Taxigewerbe zu einer ernsten Bedrohung vieler Existenzen zu führen droht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 20. Juli 1973

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß Kostensteigerungen zur Existenzbedrohung im Taxengewerbe zu führen drohen. Generell zeigen nämlich die Unterlagen, die der Bundesregierung über das Taxigewerbe zur Verfügung stehen, daß sich auch die Einnahmen erhöht haben. Bezeichnend ist auch, daß die Zahl der Taxenunternehmer, insbesondere bei den Kleinbetrieben, ständig zunimmt. Taxibetriebe und die dazugehörigen Taxikonzessionen werden zu Preisen erworben, die in Großstädten zum Teil bis 12 000 DM und darüber liegen. Auch die Verkehrsleistungen sind stärker als im Linienverkehr gestiegen.

Dazu ist im einzelnen noch anzuführen:

Nach den eigenen Angaben des Bundesverbands des Deutschen Personenverkehrsgewerbes (BDP), der Vereinigung der privaten Verkehrsunternehmer auf Bundesebene, hat sich die Zahl der Taxenunternehmer vom 1. März 1965 bis 1. März 1973 wie folgt verändert:

	A. Unternehmer, die nur Taxenverkehr betreiben	B. Unternehmer, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben
1965	14 241	2883
1973	23 494	3108
Veränderung	+ 9 653	+ 225
in %	+ 65%	+ 8%

Von den nur Taxenverkehr betreibenden Unternehmen besaßen 21 083 oder 90% nur ein Fahrzeug (1965: 12 275 = 88%) und 1692 Unternehmen (= 7,2%) zwei Fahrzeuge (1965: 1289 = 9%).

Die Zahl der für den Verkehr mit Taxen genehmigten Fahrzeuge nahm im gleichen Zeitraum von 19 284 auf 29 167 (= 51%) zu; die Zahl der sowohl für den Verkehr mit Taxen als auch für den Verkehr mit Mietwagen genehmigten Fahrzeuge stieg sogar von 2761 auf 4150 (= 50%).

Genaue Angaben über die Einnahme- und Kostenentwicklung hat das Gewerbe bisher nicht gemacht. Lediglich die Gesamteinnahmen aus dem Taxen- und Mietwagenverkehr sind bekannt. Sie haben sich in den Jahren von 1962 bis 1971 mehr als verdoppelt (1962: 482 Millionen DM; 1965: 685 Millionen DM; 1970: 950 Millionen DM; 1971: 1,015 Milliarden DM).

Auch die Zahl der beförderten Personen hat sich von 1962 bis 1971 fast verdoppelt (1962: 156 Millionen; 1965: 207 Millionen; 1970: 290 Millionen; 1971: 308 Millionen Fahrgäste).

Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Personenkilometer um 71,5% (1962: 1,02 Milliarden Pkm; 1965: 1,23 Milliarden Pkm; 1970: 1,65 Milliarden Pkm; 1971: 1,75 Milliarden Pkm).

54. Abgeordneter **Gewandt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung zur Verhütung weiterer Tariferhöhungen bereit, den Taxis für das gewerblich genutzte Mineralöl die Mineralölsteuer ganz oder teilweise zu erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 20. Juli 1973

Darüber hinaus genießen Taxenunternehmer — anders als alle übrigen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs — den Vorrang des ermäßtigten Mehrwertsteuersatzes von 5,5%. Nach Artikel 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971, das am 1. März 1972 in Kraft trat, haben Taxiunternehmer Anspruch auf eine Betriebsbeihilfe für den im öffentlichen Personennahverkehr verbrauchten Dieselkraftstoff, wenn sie im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes oder im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungs-Verordnung eingesetzt sind. Ein solcher Einsatz wird zur Zeit bereits in einigen Städten erprobt (Karlsruhe, Pforzheim, Berlin, Stuttgart, Düsseldorf). Ein vom Bundesverkehrsministerium vergebenes Gutachten, das bis Ende 1973 vorliegen soll, wird weitere Möglichkeiten einer solchen verstärkten Integration des Taxis in das Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel untersuchen. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe wird im übrigen um die zum 1. Juli 1973 in Kraft getretene Mineralölsteuererhöhung in voller Höhe aufgestockt.

55. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)	Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, im Interesse der Verkehrssicherheit für Omnibusfahrer eine Altersgrenze einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung sieht nach dem bisherigen Erkenntnisstand keine ausreichenden Gesichtspunkte, für Omnibusfahrer eine Altersbegrenzung einzuführen. Es liegen keine gesicherten Feststellungen darüber vor, daß Kraftfahrer generell von einem bestimmten Lebensalter an zum Führen von Omnibussen ungeeignet sind. Auch das in diesen Tagen in der Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr veröffentlichte Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr" des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin schlägt eine allgemeine Altersbegrenzung nicht vor. Das Gutachten geht zwar davon aus, daß durch die nachlassende psycho-physische Leistungsfähigkeit des Menschen im höheren Lebensalter zunehmend Anpassungsschwierigkeiten zu erwarten seien. Es verneint jedoch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann, wenn im Einzelfall schwere Leistungsmängel und schwere Persönlichkeitsveränderungen nachgewiesen werden. Allerdings haben sich ältere Omnibusfahrer sogenannten Wiederholungsuntersuchungen zur Feststellung ihrer Eignung zu unterziehen.

56. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)	Ist die Bundesregierung bereit, angesichts eines am 25. Juni 1973 in Reipertshofen (Allgäu) erfolgten schweren Busunglücks, bei dem fünf Kinder, der Fahrer und Beifahrer eines Schulbusses ums Leben kamen, 14 weitere Kinder schwerverletzt wurden, wobei der Schulbus von einem 66-jährigen Omnibusfahrer gesteuert wurde, sofort Maßnahmen zur Altersbegrenzung für Omnibusfahrer zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung erwägt derzeit nicht die Einführung einer Altersgrenze für Omnibusfahrer. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die Regelung des § 15 f StVZO, welche die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf drei Jahre beschränkt und die Verlängerung von einem durch ärztliches Zeugnis erbrachten Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung abhängig macht, der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung trägt.

Sie erwägt allerdings den bisher dreijährigen Turnus für die Wiederholungsuntersuchungen bei älteren Inhabern der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung abzukürzen. Das in der Antwort zu Ihrer vorhergehenden Frage genannte Gutachten empfiehlt, solche Wiederholungsuntersuchungen nach Erreichen des 55. Lebensjahres in zweijährigen Abständen durchzuführen.

57. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Sieht die Bundesregierung in dem Eingeständnis von Herrn Kassebohm anläßlich eines Forums am 27. Juni 1973 in Frankfurt, er wisse nichts über die vorgeschriebenen Treibstoff-Mindestreserven für Verkehrsflugzeuge, sowie in den Vorwürfen von Herrn Gades (vgl. Frankfurter Rundschau vom 28. Juni 1973, S. 8), eine Bestätigung für die akute Gefährdung der Luftsicherheit in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung sieht die Sicherheit des Luftverkehrs im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland nicht als akut gefährdet an. Dafür fehlen die notwendigen Anhaltspunkte. Die zur sicheren Durchführung der Flugverkehrskontrolle erlassenen Vorschriften entsprechen dem neuesten internationalen Standard; diese werden befolgt.

Zu der in der Frankfurter Rundschau am 28. Juni 1973 auf Seite 8 gekürzt wiedergegebenen Forumsdiskussion vom 27. Juni 1973 ist folgendes zu bemerken:

Die Fluglotsen der Bundesanstalt für Flugsicherung lernen während ihrer Ausbildung, daß ein Flug nach Instrumentenflugregeln gemäß den geltenden Vorschriften vom Flugzeugführer in der Weise vorbereitet werden muß, daß nach einem vergeblichen Anflug des Zielflughafens ein Ausweichflughafen, an welchem die erforderlichen Wetterverhältnisse bestehen, sicher angeflogen werden kann und zusätzlich eine Treibstoffreserve zur Abdeckung der unter normalen Umständen maximal zu erwartenden Verzögerungen vorhanden ist. In dem vor Flugantritt bei der Flugsicherung abzugebenden Flugplan sind vom Flugzeugführer u. a. der Ausweichflughafen und die sich aus den Treibstoffvorräten ergebende maximale Flugdauer anzugeben. Darüber hinaus werden die Fluglotsen darüber belehrt, daß einem in Schwierigkeiten oder Not geratenen Flugzeug sofort Priorität und jede mögliche Hilfe gegeben werden muß. Ein solcher Fall liegt hier vor, wenn ein Flugzeugführer der Flugsicherung meldet, daß er wegen Treibstoffmangels dringend landen muß. Zu einer derartigen, rechtzeitig abgegebenen Meldung ist der Flugzeugführer als für die Sicherheit des Luftfahrzeuges verantwortlicher Kommandant verpflichtet.

58. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines gefahrlosen und flüssigen Luftverkehrs über der Bundesrepublik Deutschland vorlegen, das — auf der Grundlage des Abschlußberichtes der „Schlieker-Kommission" — insbesondere eine Neuordnung der Lufträume, die den Bedürfnissen sowohl der allgemeinen Luftfahrt wie der Verkehrsluftfahrt gerecht wird, eine Koordinierung der zivilen und militärischen Flugbewegungen sowie eine Lösung des Fluglotsenproblems enthält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung ist fortlaufend bemüht, durch einen intensiv betriebenen Ausbau des Flugsicherungssystems sowie durch Verbesserungen in bezug auf die Organisation des Luftraums und die Flugsicherungsverfahren die Sicherheit des Luftverkehrs weiter zu erhöhen und die Regelmäßigkeit des Fluglinienverkehrs zu verbessern.

Im Bereich der großen internationalen Verkehrsflughäfen sind in der jüngeren Vergangenheit eine ganze Reihe von Neuordnungen in Kraft getreten, welche eine stärkere Trennung zwischen den Strahlflugzeugen des gewerblichen Luftverkehrs und den leichteren Flugzeugen der Allgemeinen Luftfahrt zum Ziel hatten. Weitere grundlegende Verbesserungen sind in Arbeit und in Erprobung.

Im Rahmen der am 30. Juni 1972 zwischen den Bundesministern für Verkehr und der Verteidigung vereinbarten Intensivierung der zivilen und militärischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flugsicherung ist eine aus zivilen und militärischen Fachleuten gebildete Arbeitsgruppe damit beauftragt worden, ein Betriebskonzept für die Flugsicherung zu erarbeiten, welches die Kontrolle des zivilen und militärischen Luftverkehrs integriert und die militärischen Erfordernisse berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Verkehr eine Systemstudie „Flugsicherung der 80er Jahre" zur Untersuchung von Konzeptionen für eine leistungsfähige Flugsicherung im nächsten Jahrzehnt in Auftrag gegeben. Mit der Vorlage der Studienergebnisse, welche zur Formulierung der langfristigen Planungsziele beitragen sollen, wird im Oktober 1973 zu rechnen sein.

Die „Kommission zur Beratung der anstehenden Luftverkehrsprobleme" (sogenannte Schlieker-Kommission I) hat keinen Abschlußbericht vorgelegt; vielmehr hat deren Vorsitzender ohne Mitwirkung der Kommission eine knappe Zusammenfassung der in den Sitzungen behandelten Punkte erarbeitet und diese durch eine Reihe eigener „Vorschläge und Denkansätze", welche nicht in der Kommission erörtert worden waren, erweitert. Mit Fragen der Integration der Kontrolle des zivilen und militärischen Luftverkehrs hat sich die Kommission nicht befaßt. Die Anregungen der Kommission auf dem Gebiet der Neuordnung von Lufträumen und Verfahren gehen auf Beiträge von der Verwaltung zurück. Diese werden dort, wie erwähnt, zur Verbesserung des Flugsicherungssystems weiter verfolgt.

Möglichkeiten zur Lösung der personellen und sozialen Probleme im Flugverkehrskontrolldienst der Bundesanstalt für Flugsicherung werden zwischen den beteiligten Ressorts erörtert.

59. **Abgeordneter Vehar** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung der von der Deutschen Verkehrswacht bei deren Hauptversammlung in Berlin am 15. Juni 1973 verabschiedeten Resolution zur Fahrschulausbildung und Fahrprüfung zu, die eine Verbesserung der Fahrschulausbildung und damit eine Hebung der Verkehrssicherheit zum Ziel hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung mißt der Fahrschulausbildung eine erhebliche Bedeutung im Rahmen ihrer Bemühungen zu, die Verkehrssicherheit zu steigern. Bereits am 20. September 1971 hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden umfassende Richtlinien für die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr erlassen. Die Richtlinien werden stets neu überdacht und dort, wo es geboten ist, geändert oder ergänzt. Insoweit stimmt die Bundesregierung mit der von der Deutschen Verkehrswacht am 15. Juni 1973 verabschiedeten Resolution überein.

60. Abgeordneter **Vehar** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Bestrebungen der Deutschen Verkehrswacht, durch die bundeseinheitlich vorzuschreibende Einführung der Verkehrssicherheitslehre neue Akzente in der Fahrschulausbildung zu setzen und damit die Fahrschüler in geeigneter Weise mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut zu machen ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Verkehrssicherheitslehre ist bereits seit der Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 21. Juli 1969 Bestandteil der Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis. Aus diesem Grund wurde sie auch in die Ausbildungsrichtlinien aufgenommen. Näheres darüber ist sowohl in den Ausbildungsrichtlinien vom 20. September 1971 (Verkehrsblatt S. 512), als auch in den Prüfungsrichtlinien vom 20. November 1970 (Verkehrsblatt S. 877) ausgeführt. Der den Prüfungsrichtlinien beigefügte Fragenkatalog enthält bereits Fragen zur Verkehrssicherheitslehre. Diese werden nicht nur laufend überarbeitet, sondern sollen auch nach Zahl und Umfang verstärkt behandelt werden. An den Arbeiten sind neben den Ländern vor allem die Technischen Überwachungs-Vereine und die Berufsfachverbände der Fahrlehrer beteiligt.

61. Abgeordneter **Vehar** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, den erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien den Rang von Rechtsverordnungen zu geben, um damit die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß in allen Bundesländern die Einheitlichkeit von Unterricht und Prüfung gewährleistet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung ist mit der Resolution der Deutschen Verkehrswacht der Auffassung, daß die Einheitlichkeit von Unterricht und Prüfung in allen Bundesländern gewährleistet sein muß. Soweit das mit den erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die von den Ländern einzuführen sind, nicht erreicht werden kann, wird der Bundesminister für Verkehr prüfen, ob

er von seiner Ermächtigung, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, verstärkt Gebrauch machen soll. Allerdings lassen sich Richtlinien schneller und leichter an veränderte Gegebenheiten anpassen als Verordnungen oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften. Der Veränderung des Rechtscharakters der Ausbildungsrichtlinien, die nur über eine Ergänzung des Fahrlehrergesetzes möglich ist, käme überdies keine entsprechende Wirkung zu, da die ordnungsgemäße Ausbildung durch notwendige Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist § 33 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes geschaffen worden. Danach ist die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Erlaubnisbehörde verpflichtet, alle zwei Jahre die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts in einer Fahrschule zu überprüfen.

62. Abgeordneter **Vehar** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, in solchen Rechtsverordnungen auch vorzusehen, daß Bundesautobahnen bzw. Schnellstraßen in die praktische Ausbildung für jeden Führerscheinbewerber der Klassen 1 bis 3 einzubeziehen sind, und daß im Interesse einer gründlicheren Prüfung die Dauer der Fahrprüfung von 30 Minuten auf 45 Minuten auszudehnen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Autobahnen und Schnellstraßen sind bereits in die praktische Ausbildung für jeden Fahrschüler einbezogen. Nach den bestehenden Richtlinien sollen in der letzten Ausbildungsstufe auch Fahrten auf Autobahnen und Schnellstraßen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt nach den Prüfungsrichtlinien für die Fahrerlaubnisprüfung. Der Bundesminister für Verkehr strebt in Übereinstimmung mit den Ländern eine weitere Verstärkung der Ausbildung und Prüfung auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen an; er steht darüber im Gedankenaustausch mit den Technischen Überwachungs-Vereinen und den Berufsverbänden der Fahrlehrer. Der Bundesminister für Verkehr ist darüber hinaus der Auffassung, daß die in den Prüfungsrichtlinien angegebene „in der Regel"-Prüfungszeit von 30 Minuten unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen künftig in jedem Fall voll ausgeschöpft werden muß; er wird die dazu notwendigen Maßnahmen einleiten. Eine generelle Anhebung der Prüfungszeit auf 45 Minuten erscheint nicht unbedingt geboten; ihr würden auch Kapazitätsschwierigkeiten bei den Stellen entgegenstehen, die die Prüfung abnehmen.

63. Abgeordneter **Simpfendörfer** (SPD)

Wie hoch waren die Finanzmittel aus dem Mineralölsteueraufkommen, die 1971, 1972 und 1973 in Baden-Württemberg dem kommunalen Straßenbau zur Verfügung standen, und trifft es zu, daß für 1974 im Vergleich zu 1973 eine Verringerung um 30% vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Das Land Baden-Württemberg hat für den kommunalen Straßenbau aus dem zweckgebundenen Mineralölsteueraufkommen folgende Finanzmittel enthalten und verausgabt:

1971	78,6 Millionen DM
1972	128,8 Millionen DM

Im Haushaltsjahr 1973 wird das Land voraussichtlich eine Finanzhilfe in Höhe von 160,6 Millionen DM (ohne übertragbare Haushaltsreste aus dem Vorjahr) erhalten.

Die Einplanung im Jahr 1974 sieht für den kommunalen Straßenbau einen Betrag in Höhe von 165,4 Millionen DM vor.

Eventuelle Haushaltsreste aus 1973 sind hierin ebenfalls nicht enthalten.

Es trifft daher nicht zu, daß für 1974 im Vergleich zu 1973 eine Verringerung um 30% vorgesehen ist.

64. Abgeordneter **Simpfendörfer** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß es sinnvoll wäre, wenn bei allen Autotypen die Abgase auf die von den Gehwegen abgekehrte linke Seite abgeleitet würden, und wäre die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, in- und ausländische Automobilfabriken zu einer entsprechenden Konstruktionsänderung zu veranlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Nach § 47 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen die Mündungen von Auspuffrohren nur nach oben oder nach hinten oder nach hinten links gerichtet sein. Diese Regelung ist auch im internationalen Rahmen abgestimmt. Auspuffmündungen dürfen daher nicht nach rechts zur dem Gehweg zugewandten Seite gerichtet sein.

65. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn den Personenverkehr auf der Gesamtstrecke Aschaffenburg-Süd—Höchst, Odenw und den Güterverkehr auf der Teilstrecke Groß-Ostheim—Neustadt, Odenw auf die Straße verlagern will und einen entsprechenden Antrag beim Bundesminister für Verkehr gestellt hat, dessen Genehmigung zu erwarten sein dürfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Es trifft zu, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn einen Antrag auf Einstellung des Reisezugbetriebs für die Gesamtstrecke Aschaffenburg-Süd—Höchst, Odenw und zusätzlich des Güterzugbetriebs der Teilstrecke Groß-Ostheim—Neustadt, Odenw gestellt hat. Der Antrag ist erst in diesen Tagen eingegangen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

66. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Könnte unter der Voraussetzung, daß die Frage 65 bejaht wird, von der seither von der Deutschen Bundesbahn gemachten Auflage der Schließung schienengleicher Bahnübergänge im Bereich der Gemeinde Höchst abgesehen werden, was nicht unerhebliche Vorteile für die Erschließung der durch die Bahnlinie zerteilten Baugebiete mit sich brächte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn hält sie es im Fall der Durchführung der o. g. Maßnahmen nicht mehr für erforderlich, die hier in Betracht kommenden Bahnübergänge im Bereich der Gemeinde Höchst durch ein Kreuzungsbauwerk zu ersetzen. Unberührt davon bleibt die Frage, ob später an den verbleibenden Bahnübergängen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit notwendig werden.

67. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU)

Wie hat sich die Unfallhäufigkeit im Bereich des Schülertransports zu und von der Schule im Bundesgebiet entwickelt, und welche bundeseinheitlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Senkung der Unfallziffer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Unfälle beim Einsatz von Schulbussen und bei Schülertransporten sind in der Straßenverkehrsunfallstatistik des Bundes nicht besonders ausgewiesen. Aus Berichten der Tagespresse über Einzelfälle derartiger Unfälle lassen sich Erkenntnisse über die Entwicklung der Unfallhäufigkeit im Bereich des Schülertransports nicht gewinnen.

Zur Vermeidung von Unfällen bei der Beförderung von Schulkindern hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern folgende Maßnahmen eingeführt bzw. getroffen:

1. Bessere Kenntlichmachung der Schulbusse durch ein von der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen empfohlenes einheitliches Schulbusschild. Es ist beabsichtigt, in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Im Vorgriff auf diese Regelung hat der Bundesminister für Verkehr empfohlen, das neue Schild schon jetzt zu verwenden.

2. Einschalten des Warnblinklichts an Schulbussen, solange Kinder ein- oder aussteigen.

   Diese in § 16 StVO als Kannvorschrift enthaltene Regelung soll im Rahmen einer Änderungsverordnung zwingend vorgeschrieben werden.

   Außerdem darf an gekennzeichneten Schulbussen, die halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

3. Haltestellen für Schulbusse sollen nach den Empfehlungen des Bundesministers für Verkehr so ausgewählt sein, daß die Schulkinder den Bus ohne Gefahr erreichen bzw. verlassen können.

4. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß auch im Schulverkehrsunterricht Fragen der Sicherheit bei der Beförderung von Schulkindern behandelt werden.

Zu dem Gesamtproblem „Sicherung des Schulwegs" wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache VI/989) hingewiesen.

68. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, das Ergebnis der Prüfung der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten kritischen Analyse der Ausbauplanung für die Bundesfernstraßen (vgl. Drucksache 7/863 Antwort zu Frage 3) bekannt zu geben, wenn ja, was beinhaltet dieses Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. Juli 1973

Das Ergebnis der Prüfung der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten kritischen Analyse der Ausbauplanung für die Bundesfernstraßen ist dem Land mitgeteilt worden. Es ist beabsichtigt, noch einige Einzelfragen der umfangreichen Analyse im unmittelbaren Kontakt zwischen Bund und Land zu klären. Die Bundesregierung ist bereit, nach Abschluß der Erörterungen das Gesamtergebnis bekanntzugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

69. Abgeordneter **Geisenhofer** (CDU/CSU)

Bis wann gedenkt die Bundesregierung, die von Bundesministerien belegten ehemaligen Kasernen in Bonn räumen zu können, um sie der Universität für Wohn- und Lehrzwecke zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Bundesministers Dr. Vogel vom 17. Juli 1973

Ihre Anfrage geht offensichtlich von der Annahme aus, daß die Universität Bonn daran interessiert ist, die ehemaligen Kasernen, in denen zur Zeit oberste Bundesbehörden untergebracht sind, nach ihrer Räumung für Wohn- und Lehrzwecke in Anspruch zu nehmen. Soweit ich unterrichtet bin, zielen die neuesten Rahmenplanungen und Standortuntersuchungen für den Hochschulbereich Bonn jedoch darauf ab, die Einrichtungen einer Gesamthochschule Bonn in den Standorten City, Poppelsdorf und Endenich zu konzentrieren. Die ehemaligen Kasernen, um die es hier geht, liegen alle außerhalb dieser Standorte. Ich bezweifle daher, daß sie für die Universität auf Dauer von Interesse sind.

Die obersten Bundesbehörden werden die Kasernen in dem Maße räumen, in dem das Neubauprogramm des Bundes fortschreitet. Im einzelnen lassen sich hier noch keine Termine nennen. Ein großer Teilbereich des Bauprogramms soll jedoch bis 1985 fertiggestellt sein. Nach Auszug der obersten Bundesbehörden ist vorgesehen, in den geräumten Baulichkeiten nachgeordnete Behörden des Bundes unterzubringen. Soweit dies jedoch nicht geschieht und soweit ein Interesse der Universität bestehen sollte, halte ich es durchaus für denkbar, ihr diese Anlagen zu überlassen.

70. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für erträglich, daß die Richtlinie für die Wärmedämmung von Gebäuden in der Bundesrepublik Deutschland hinter entsprechenden Vorschriften anderer Staaten zurückbleiben und damit einer Energieverschwendung bei der Raumheizung Vorschub leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 25. Juli 1973

Die Bundesregierung hat sich mit der in der Anfrage angesprochenen Thematik wiederholt befaßt. Ein Vergleich der anzuwendenden einschlägigen technischen Baubestimmungen und Baunormen in der Bundesrepublik Deutschland mit denen ihrer Nachbarländer zeigt, daß die Mindestanforderungen für den Wärmeschutz bei Gebäuden unter Beachtung unterschiedlicher klimatischer Bedingungen im Regelfall nicht wesentlich voneinander abweichen. Eine Ausnahme bilden allerdings alle skandinavischen Länder, in denen die wärmeschutztechnischen Anforderungen wesentlich höher liegen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz, die in den von den zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder eingeführten und unter maßgeblicher Beteiligung des Bundes erarbeiteten einschlägigen Normen enthalten sind, entsprechen Mindestanforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Gebäude. Sie haben sich bewährt. Anforderungen an einen erhöhten Wärmeschutz, der eine Reduzierung der Heizungsenergie zur Folge haben kann, werden aber bauaufsichtlich nicht geregelt.

Über die technischen Baubestimmungen hinaus werden vom Bund in den Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verbesserung der Wärmedämmung und zur Einsparung von Heizkosten Empfehlungen für den maximalen Wärmeverlust in zentralbeheizten Mehrfamilienhäusern und zentralbeheizten Einfamilienhäusern gegeben. Die einzuhaltenden Werte betragen 100 bzw. 130 kcal/h je m^2 Wohnfläche. Hierbei soll emissionsarmen, hygienisch unbedenklichen Heizungsarten und Energieträgern der Vorzug gegeben werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß weitere Verbesserungen im Hinblick auf einen wirtschaftlich optimierten und ökologisch günstigen Wärmeschutz der Gebäude angestrebt werden müssen. Bereits seit einiger Zeit werden unter maßgeblicher Beteiligung des Bundes in den zuständigen Fach- und Normungsgremien geeignete Empfehlungen vorbereitet.

Die Energieversorgung der privaten Haushalte weist Steigerungsraten auf, die erheblich über denen anderer Verbrauchssektoren liegen. Der Bereich des Haushalts- und Kleinverbrauchs hat einen größeren Energiebedarf als die Industrie. Rund 80% des Endenergiebedarfs der Haushalte werden für die Raumheizung aufgewandt; dieser Sektor prägt daher weitgehend die Entwicklung des Energiebedarfs.

Fast die Hälfte der in ein Ballungsgebiet eingebrachten Primärenergie ist als Verlust anzusetzen und stellt eine erhebliche thermische Belastung der Umwelt dar. Angesichts der Bedeutung der Raumheizungen in den Gebäuden sind daher geringere Energieaufwendungen hierfür von besonderem Interesse.

Diese Entwicklung macht im Hinblick auf das knapper und teurer werdende Energieangebot und die ökologischen Auswirkungen der Energieanwendung eine wirtschaftlichere und möglichst umweltfreundliche Technik der Energieanwendung erforderlich. Hierbei ergeben sich Auswirkungen auf die Energieversorgung insgesamt, die Gerätetechnik, die Bautechnik und den Umweltschutz.

Eine Erhöhung der Wärmedämmung der Gebäude stellt nur eine günstige Maßnahme dar. Von Vorteil und zu bevorzugen sind des weiteren leitungsgebundene Energieträger, wie Strom, Gas und Fernwärme. Sammelheizungen sind Einzelheizungen vorzuziehen, da sie wirtschaftlicher und mit geringeren Schadstoffemissionen betrieben werden können. Die Verbrennungsstellen sind zu konzentrieren und möglichst außerhalb der Städte anzuordnen.

Die Einsparungen, die sich durch einen wirtschaftlich optimierten Wärmeschutz bei Gebäuden erreichen lassen, können mit rund 20% verringerter Energiekosten abgeschätzt werden. Auch können sich geringere Anlagekosten ergeben. Andererseits können die mit einer erhöhten Wärmedämmung verbundenen baulichen Maßnahmen von Fall zu Fall eine geringe Erhöhung der Baukosten zur Folge haben.

Die Bundesregierung wird weiterhin um eine Förderung und Beschleunigung der Arbeiten für einen wirtschaftlichen Wärmeschutz und für eine umweltfreundliche Technik der Energieanwendung in Gebäuden und bebauten Gebieten bemüht sein und — gemeinsam mit den Ländern — alle Möglichkeiten einer praktischen und baldmöglichen Anwendung prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen

71. Abgeordneter **Memmel** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung mit der Regierung der Volksrepublik China über die Lieferung von Reaktoren verhandeln?

Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke vom 13. Juli 1973

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Regierung der Volksrepublik China an der Lieferung von Reaktoren aus der Bundesrepublik Deutschland interessiert ist. Ein derartiger Wunsch wurde von chinesischer Seite bisher nicht geäußert.

72. Abgeordneter **Memmel** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das öffentliche Telefonnetz während mehrerer Tagesstunden für die Übermittlung von Daten für die verschiedenen Datenverarbeitungen genutzt und für wirkliche Telefongespräche blockiert wird, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das Telefonnetz für seine eigentliche Aufgabe freizumachen?

Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke vom 16. Juli 1973

Gegenwärtig werden für die Datenübertragung vornehmlich festgeschaltete Stromwege verwendet, da das Fernsprechnetz aus technischen Gründen hierfür nicht optimal geeignet ist. Es trifft jedoch zu, daß das Fernsprechnetz für die Datenübertragung mitbenutzt wird. Zurzeit gibt es etwa 4000 Fernsprechanschlüsse, bei denen entsprechende Zusatzeinrichtungen vorhanden sind. Im Vergleich zu den über 11 Millionen Fernsprechhauptanschlüssen ist diese Zahl, die einem v. H.-Satz von weniger als 0,03 entspricht, unbedeutend. Von einer Beeinträchtigung des Fernsprechverkehrs durch die Datenübertragung kann nicht gesprochen werden. Die Bundesregierung rechnet mit einem starken Ansteigen der Datenübertragung in den nächsten Jahren. Der dadurch zu erwartende Datenverkehr soll nicht über das Fernsprechnetz, sondern über ein eigenes, neu errichtetes Datenwählnetz übertragen werden. Mit dem Aufbau dieses Netzes wurde bereits begonnen. Es ist damit zu rechnen, daß dieses Netz für die mittelschnelle Datenübertragung ab 1976 zur Verfügung steht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

73. Abgeordneter **Wagner (Günzburg)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die gegenüber einer brasilianischen Zeitung geäußerte Ansicht ihres Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, daß Privatinvestitionen keine Entwicklungshilfe darstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthöfer vom 12. Juli 1973

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat ein derartiges Interview nicht gegeben. Aus der Anfrage ist nicht ersichtlich, um welche Zeitung es sich handelt, und in welchem Zusammenhang die angebliche Aussage gemacht sein soll.

Im übrigen hat die Bundesregierung ihre Haltung zu Privatinvestitionen in Entwicklungsländern in der entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesregierung vom 11. Februar 1971 zum Ausdruck gebracht.

In der DAC-Statistik werden private Investitionen unter privatem Kapitaltransfer (private flows) und nicht als öffentliche Leistungen verbucht.

Bonn, den 30. Juli 1973